



71. JAHRGANG • OKTOBER

10
2017

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
Mit den
mitteilungen



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

Beihilfe

Sicher wohnen



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.

Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Hilfe mit Folgen

Eine Kommune mochte eine Gesellschaft unterstutzen, die einen Veranstaltungssaal betreibt fur Kulturveranstaltungen und Kongresse. Eine andere Kommune will das ortliche Krankenhaus modernisieren und dauerhaft offen halten. Ein ganz normaler Vorgang. Aber im europaischen Binnenmarkt kann man nicht ohne weiteres Zuschusse und Subventionen vergeben. Wer nicht aufpasst, hat rasch ein Beihilfe-Verfahren am Hals.

Diesen Restriktionen liegt die Uberlegung zugrunde, dass der europaische Binnenmarkt allen frei zuganglich sein soll - frei von Zollschranken, Reisehemmnissen, aber auch frei von Wettbewerbsverzerrung. Eine solche entsteht, wenn ein Staat, ein Land oder eine Kommune einem Unternehmen Vergunstigungen gewahrt, anderen aber nicht. Wurden das alle so machen, konnte man grenzuberschreitendes, ja schon uberregionales Wirtschaften vergessen. Ein Wettbewerb, der letztlich die Qualitat der Produkte steigern und die Preise senken soll, kame nicht zustande.

Dagegen hat die Europaische Union das Beihilferecht entwickelt. Wer Subventionen geben will, muss diese unter Umstanden vorab bei der Europaischen Kommission anmelden und genehmigen lassen. Unterlasst man dies, geht man das Risiko ein, dass die entsprechenden Vertrage



nichtig sind und die gewahrte Unterstutzung zuruckgefordert werden muss. Ein kommunal sinnvolles, erfolgstrachtiges Projekt kann dadurch im Keim erstickt werden - vom Imageschaden fur die Stadt oder Gemeinde einmal ganz abgesehen.

Aber ein Beihilfeverfahren muss nicht sein. 95 Prozent der Falle von kommunaler Unterstutzung an ortliche Unternehmen sind durch Ausnahmeregeln abgedeckt. Diese greifen aber nur, wenn die geplante Manahme individuell an die Regeln angepasst wird. Zum einen gibt es finanzielle Bagatellgrenzen. Wer mit seinem Vorhaben darunter liegt, hat nichts zu befurchten. Dann gibt es das Kriterium des Einzugsbereichs. Wenn ein Schwimmbad oder eine Klinik nur Besucher/innen oder Patient(inn)en aus der naheren Umgebung anzieht, lauft man nicht Gefahr, dass dadurch der europaische Binnenmarkt gestort wird.

Zugegeben: Alles was mit der Europaischen Union zu tun hat, ist kompliziert. Das gilt auch fur das Beihilfenrecht. Aber man kann - und muss - sich externen Rat holen. Gerade kleine Kommunen sollten sich nicht scheuen, diesen Schritt zu tun. Zudem gibt es mittlerweile praxisorientierte Leitfaden - etwa vom Bundeswirtschaftsministerium oder von den kommunalen Spitzenverbanden.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



Kleines Handbuch der Krisenkommunikation

Hrsg. v. Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie GVV-Kommunalversicherung VVaG, verfasst v. Jürgen Kleinkamp, 11,4 x 16,5 cm, 92 S., 2. erweiterte und akt. Aufl., ISBN 3-00-056656-1, 7,95 Euro

Wie manage und überlebe ich Krisen? Diese Frage steht im Mittelpunkt des Handbuchs. Wenn eine außergewöhnliche Situation eintritt, ist Krisenmanagement gefragt. Über einzuleitende Maßnahmen muss in wenigen Minuten entschieden werden - Minuten, welche die Außenwirkung der Kommune und ihrer Verwaltung entscheidend bestimmen. Das Handbuch bietet dazu nützliche Hilfestellung. So wird zwischen Personen- und Ereigniskrise unterschieden, das Vorgehen im Krisenfall behandelt. Zudem wird auf Mediennachfragen und Interviewsituationen vorbereitet und es werden zehn „Goldene Grundregeln der Krisenkommunikation“ erläutert.

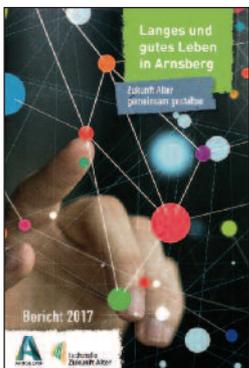
Wie manage und überlebe ich Krisen? Diese Frage steht im Mittelpunkt des Handbuchs. Wenn eine außergewöhnliche Situation eintritt, ist Krisenmanagement gefragt. Über einzuleitende Maßnahmen muss in wenigen Minuten entschieden werden - Minuten, welche die Außenwirkung der Kommune und ihrer Verwaltung entscheidend bestimmen. Das Handbuch bietet dazu nützliche Hilfestellung. So wird zwischen Personen- und Ereigniskrise unterschieden, das Vorgehen im Krisenfall behandelt. Zudem wird auf Mediennachfragen und Interviewsituationen vorbereitet und es werden zehn „Goldene Grundregeln der Krisenkommunikation“ erläutert.

Dämmmaßnahmen an Gebäudefassaden

Eine Zusammenfassung aktueller Diskussionspunkte, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), verfasst v. Claus Asam, DIN A 4, 20 S., BBSR-Analysen Kompakt 11/2017, ISBN 3-87994-127-8, kostenlos herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de



Dämmstoffe sind aus dem Baualltag nicht mehr wegzudenken. Die Kritik an Dämmstoffen konzentriert sich dabei auf die Fassadendämmung mit Wärmedämmverbundsystemen auf der Basis von Polystyrol. Die Analyse setzt sich mit der Kritik auseinander und betrachtet dabei die Aspekte Wirtschaftlichkeit, Brandschutz, Umwelt und Gesundheit, Rückbau, Entsorgung, Recycling sowie Baukultur. Im Fokus steht die baufachliche Betrachtungsweise. Zahlen und Fakten schaffen eine Grundlage für eine sachliche Diskussion.



Langes und gutes Leben in Arnsberg

Zukunft Alter gemeinsam gestalten, Bericht 2017, hrsg. v. d. Stadt Arnsberg, A 4, 32 S., 1. Auflage, im Internet kostenfrei herunterzuladen unter www.arnsberg.de/zukunft-alter/bericht2017

Die Stadt Arnsberg hat sich mit Herausforderungen, Zielen und Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung einer Stadt des langen und guten Lebens beschäftigt. Die zunehmende Lebenserwartung und die Ausdifferenzierung der Lebensstile machen deutlich, dass die Infrastruktur sowie Unterstützungs- und Freizeitangebote an die Veränderungen angepasst werden müssen. Schwerpunktmäßig werden fünf Handlungsfelder - etwa Sozial- und Gesundheitsleistungen, Anpassung der Stadtstrukturen und Dialog der Generationen - erläutert.

Die Stadt Arnsberg hat sich mit Herausforderungen, Zielen und Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung einer Stadt des langen und guten Lebens beschäftigt. Die zunehmende Lebenserwartung und die Ausdifferenzierung der Lebensstile machen deutlich, dass die Infrastruktur sowie Unterstützungs- und Freizeitangebote an die Veränderungen angepasst werden müssen. Schwerpunktmäßig werden fünf Handlungsfelder - etwa Sozial- und Gesundheitsleistungen, Anpassung der Stadtstrukturen und Dialog der Generationen - erläutert.

INHALT 71. Jahrgang Oktober 2017

Grundlagen des Europäischen Beihilferechts
von Anne Wellmann

6



Absicherungsmechanismen für die Vereinbarkeit mit EU-Recht
von Susanne Blask

16

Kommunale Forderungen zur Weiterentwicklung des Beihilferechts
von Marc Elxnat

19



Neue Regeln für Einheimischenmodelle
von Rudolf Graaff

20

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

23

Bücher 26

Europa-News 28

Titelfoto: alfexe - Fotolia

Thema **Beihilfe****Transparenz- und Berichtspflichten im Europäischen Beihilferecht**

von Evelyn Hoffmann und Anja Köhler

9

**Beihilferecht in der Praxis der Kommunen**
von Carsten Jennert und Nicolas Sonder

12

**Erklärvideos für mehr Sicherheit in Flüchtlingsunterkünften** von Ralf Tornau

24

Gericht in Kürze 29

Konzept für Parks nach der Landesgartenschau

Die Landesgartenschau 2017 in der Stadt **Bad Lippspringe** bleibt auch nach dem Abschluss am 15. Oktober 2017 eine Gartenschau. Das Gelände mit Waldpark und Kaiser-Karls-Park soll auch in den kommenden Jahren hochwertig gestaltet werden. So bleibt der Slogan „Blumenpracht und Waldidylle“ ebenso erhalten wie die neu inszenierte Waldkulisse sowie die Spielewelt der Elfen und Trolle. Veranstaltungen auch mit regionalen Akteuren sollen regelmäßig für Abwechslung sorgen. Mit dem neuen Konzept sollen neben Bürger/innen aus der Region sowie Familien mit Kindern vor allem aktive Ältere mit Interesse für Gärten und Parks angesprochen werden.

Denkmalschutzpreis für Online-Portal

Das Online-Magazin rottenplaces.de aus der Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock** wird mit dem Deutschen Preis für Denkmalschutz in der Kategorie „Internet“ geehrt. Der Preis gilt als bundesweit höchste Auszeichnung im Bereich Denkmalschutz. Mit der Plattform ergreife der Herausgeber André Winternitz „energisch Partei gegen die Zerstörung und das Vergessen unseres gebauten Erbes“, so das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz. Rottenplaces.de veröffentlicht seit 2009 Fotos und Artikel über verfallene Bauwerke sowie Orte der Industriekultur in Deutschland. Dazu gehören etwa ein aufgegebenes Zementwerk in der **Stadt Geseke** und die ehemalige Weserwerft in Minden.

Getreideernte in NRW etwas niedriger als 2016

Im Jahr 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 3,76 Mio. Tonnen Getreide geerntet. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, wurden damit 2,5 Prozent weniger Getreide eingefahren als ein Jahr zuvor. Hitze und Trockenheit im Mai und im Juni beeinträchtigten das Wachstum der Pflanzen. Beim Winterweizen lag der Ertrag pro Hektar mit 7,97 Tonnen um 1,2 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Die Erntemenge sank dabei um 0,3 Prozent auf 1,02 Mio. Tonnen. Die Anbaufläche der Wintergerste verringerte sich um 1,3 Prozent. Bei Roggen und Wintermenggetreide wurde der Anbau dagegen um 1,6 Prozent ausgeweitet. Aufgrund einer Flächenausdehnung ergab sich auch für Hafer eine um 2,4 Prozent höhere Erntemenge.

Mehr Übernachtungsgäste in Westfalen

Der Tourismus in Westfalen entwickelt sich weiterhin positiv. Laut Tourismusbarometer des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe stieg die Anzahl der Übernachtungen in der Region im ersten Halbjahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr um fünf Prozent auf rund 12,7 Mio. Wachstumsmotor waren vor allem das Sauerland und das Ruhrgebiet, wo die Übernachtungszahlen um 6,4 Prozent respektive fünf Prozent zunahmen. Steigende Zahlen verzeichneten auch der Teutoburger Wald (Plus 4,2 Prozent), das Münsterland (Plus 4,4 Prozent) sowie die Region Siegerland-Wittgenstein (Plus ein Prozent).

Zuschuss mit Regeln



▲ Das Beihilferecht ist seit Inkrafttreten der Römischen Verträge Anfang 1958 Bestandteil des EU-Rechts

Grundlagen des Europäischen Beihilferechts

Wenn Städte, Gemeinden oder deren Tochtergesellschaften einem Unternehmen Vorteile gewähren, ist stets zu prüfen, ob dies mit EU-Recht vereinbar ist und wenn ja unter welchen Bedingungen

Das europäische Beihilferecht hat in den zurückliegenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Es stellt eines der Instrumente dar, welche die Schaffung eines gemeinsamen Marktes in der EU gewährleisten sollen. Es soll für einen fairen Wettbewerb der einzelnen Unternehmen sorgen und einen Subventionswettbewerb zwischen den Staaten der EU verhindern.

Auch für Städte und Gemeinden hat diese komplexe Materie praktische Relevanz. Denn kommunale Zuschüsse fließen in unterschiedliche Bereiche - in Sport, Freizeit, Kultur, Tourismus, Gesundheit, Infrastruktur und Versorgung der Bevölkerung. Ganz gleich, ob es sich um eine vergünstigte Überlassung von Sachmitteln oder Personal, um Privatisierung, eine kommunale Bürgerschaft für Beteiligungen oder um Zuschüsse handelt - solche Fälle können gegen das

europäische Beihilferecht verstoßen. Es ist nicht leicht, sich in dem Dschungel an Regelungen zurechtzufinden oder darin eine Systematik zu entdecken. Neben den Vorgaben des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die EU-Kommission Mitteilungen und Verordnungen zu einzelnen Aspekten der Beihilfe erlassen sowie mehrere Leitfäden erstellt. Die große Anzahl von Regelungen und die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe im Beihilferecht,

die für eine praktische Anwendung interpretiert werden müssen, machen einen rechtssicheren Umgang in der Praxis schwierig. Dennoch ist für die Kommunen und kommunalen Unternehmen ein grundlegendes Strukturverständnis der Materie unentbehrlich, um praktisch relevante Fälle zu erkennen und richtig zu gestalten.

Zentrale Norm Ausgangspunkt und zentrale Norm zur Prüfung eines Sachverhalts auf beihilferechtliche Relevanz ist Art. 107 Abs. 1 AEUV. Zu prüfen ist, ob ein Unternehmen oder ein Produktionszweig eine Begünstigung aus staatlichen Mitteln erhält, die nur diesem zugutekommt - so genannte Selektivität - und die den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verfälscht sowie den Handel beeinträchtigt.¹ Nur wenn eine staatliche Maßnahme alle Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt, hat sie beihilfe-



DIE AUTORIN

Anne Wellmann ist Hauptreferentin für kommunale Wirtschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹ Wichtige Aufschlüsse zum Beihilfebegriff gibt die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. EU C 262 vom 19. Juli 2016, S. 1 ff.

rechtliche Relevanz. Im Anschluss daran muss bewertet werden, wie die Beihilfe in zulässiger Weise gewährt werden kann. Erste Voraussetzung ist das Vorliegen einer Begünstigung. Der Begriff der Beihilfe ist weiter gefasst als der der Subvention. Denn er schließt nicht nur direkte Leistungen wie Zuschüsse ein, sondern auch Maßnahmen, die in unterschiedlicher Weise Belastungen mindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Eine Begünstigung liegt immer dann vor, wenn eine Leistung ohne angemessene Gegenleistung gewährt wird. Ziele und Gründe der Gewährung einer Beihilfe spielen für die Beurteilung keine Rolle. Beispiele für Begünstigung sind die Zuführung von Kapital, die Gewährung von Zuschüssen sowie die Übernahme von Verlusten und Haftungsverbindlichkeiten - Bürgschaften, Garantien -, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Ermäßigung, Befreiung respektive Stundung von Steuern und Abgaben.

Private investor test Die Beurteilung, ob eine Gegenleistung angemessen ist und damit keine Begünstigung darstellt, erfolgt durch den so genannten private investor test. Dabei wird geprüft, ob das Unternehmen eine Vergünstigung erhält, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten würde. Stellt sich beispielsweise die Frage, ob ein staatlicher Kredit eine Beihilfe darstellt, dann ist im Rahmen des private investor tests zu prüfen, ob auch eine Bank zu denselben Konditionen - etwa zum gleichen Zinssatz - diesen Kredit gewährt hätte. Auch liegt etwa bei Kapitalzuführung durch die Kommune als Gesellschafter keine Begünstigung vor, wenn der nominelle Wert

der Anteile eines Gesellschafters dem Wert des Kapitals entspricht, das er in die Gesellschaft einbringt. Hier können auch längerfristige Rentabilitätsaussichten Berücksichtigung finden.

Unternehmen oder Produktionszweig

Der Unternehmensbegriff im europäischen Recht entspricht nicht demjenigen im deutschen Recht, sondern ist äußerst weit gefasst. Unternehmen ist jede wirtschaftlich tätige Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsart. Maßgeblich ist vor allem, ob die profitierende Einheit Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet - etwa medizinische Dienstleistungen eines Krankenhauses oder Arbeitsvermittlung einer Arbeitsagentur. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rentabilität an. Somit können auch Vereine diese Voraussetzung erfüllen. Ein Produktionszweig ist betroffen, wenn nicht nur ein einzelnes Unternehmen begünstigt wird, sondern gleich mehrere Unternehmen oder eine gesamte Branche staatliche Mittel erhalten. Auch hier erfolgt eine weite Auslegung. Neben allen Gewerbezweigen werden auch freie Berufe und deren Branche erfasst. Damit eine Begünstigung als Beihilfe einzuordnen ist, muss sie zum einen unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden und zum anderen dem Staat zuzurechnen sein. Das ist der Fall, wenn die Begünstigung durch den Staat veranlasst ist. Das Merkmal der Zurechenbarkeit dient der Erfassung von Sachverhalten, in denen der Staat zwar nicht selbst Mittel zur Verfügung stellt, aber ein von ihm beherrschtes privates Unternehmen - etwa ein zu 100 Prozent kommunales Unternehmen. Hier kommt es auf die Einflussnahme der

Kommune im Einzelfall an. Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Beihilfe ist, dass die Begünstigung nur einem bestimmten Unternehmen oder Produktionszweig zugutekommt. Das ist nicht der Fall, wenn sie lediglich eine Maßnahme zur allgemeinen Stärkung der Wirtschaft darstellt.

Eingriff in Wettbewerb

Eine Beihilfe ist nur anzunehmen, wenn eine Begünstigung den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Die Anforderungen an dieses Merkmal sind nicht sehr hoch. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn eine staatliche Maßnahme in ein bestehendes oder sich anbahnendes Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen oder Produktionszweigen eingreift und damit den Wettbewerb auf dem relevanten Markt verändert oder die Chancengleichheit zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen beeinträchtigt. Es genügt bereits die Möglichkeit, dass es durch Gewährung staatlicher Mittel zu einer Beeinflussung des Marktes kommen könnte. Das Merkmal „Beeinträchtigung des Handels“ ist eng verknüpft mit dem der Wettbe-



◀ *Arbeitsvermittlung durch Arbeitsagenturen fällt unter das EU-Beihilferecht*

edVcate
 Gesundheitsmanagement
 Gewaltprävention
 Deeskalation

Seminare. Coaching. Beratung

- individuelle Firmenseminare und berufliche Weiterbildung
- für Verwaltungs-, Fachangestellte und Führungskräfte
- in den Bereichen Software, Recht, Medien und BWL
- mit Kompetenzanalyse und erfolgreichem Lerntransfer

+49 202 2 54 50 06
 www.akademie-educate.de



◀ *Gemeinwohl-orientierte Beihilfen etwa an den Rettungsdienst unterliegen nicht der beihilferechtlichen Kontrolle*

werbsverfälschung. Eine Begünstigung beeinträchtigt den Handel zwischen den Mitgliedstaaten bereits dann, wenn sich der Handelsverkehr ohne die Gewährung der Beihilfe in anderer Weise entwickeln könnte. Eine potenzielle Beeinträchtigung reicht also aus. Der innergemeinschaftliche Handel ist insbesondere bei rein lokalen Sachverhalten nicht beeinträchtigt - etwa wenn es sich um Einrichtungen handelt, die im Wesentlichen nur von den Einwohner(inne)n einer Kommune genutzt werden oder bei denen der Einzugsbereich überschaubar ist wie beispielsweise Musikschulen, Volkshochschulen oder Schwimmbäder. In diesen Fällen ist eine Begünstigung nicht als Beihilfe zu qualifizieren.

Nicht zwingend Notifizierung Selbst wenn eine Begünstigung grundsätzlich alle Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen würde, heißt dies noch nicht, dass zwingend das komplexe Notifizierungsverfahren, das in NRW über das Beihilfereferat des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) beantragt wird, eingeleitet werden muss. Vielmehr ist in den meisten Fällen eine Notifizierung gar nicht notwendig. Wichtig sind insbesondere die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten sowie auch die

interne Dokumentation der Entscheidungen. Geringfügige Beihilfen, die so genannten De-minimis-Beihilfen², sind von der Anmeldepflicht befreit, da sie keinen nennenswerten Einfluss auf den grenzüberschreitenden Handel oder Wettbewerb haben. Die De-minimis-Verordnungen legen fest, dass Zuwendungen unterhalb eines Schwellenwertes von 200.000 Euro und bei der Erbringung so genannter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von (Dawl) 500.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht der beihilferechtlichen Kontrolle unterliegen.

In der Regel sollte die Einhaltung dieser Schwellenwerte zu Beginn einer beihilferechtlichen Prüfung im Fokus stehen, da dies weitere beihilferechtliche Überlegungen erübrigt. Allerdings muss der Wert der Beihilfe im Voraus berechnet werden, und die Kommune muss gegenüber dem begünstigten Unternehmen die beabsichtigte Beihilfe schriftlich benennen - unter Berücksichtigung von De-minimis-Beihilfen der zurückliegenden drei Jahre (Kumulierungsverbot). Die Stadt oder Gemeinde ist verpflichtet, die Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren. Eine juristische Definition für den Begriff Dawl gibt es nicht. Gemeint sind Dienstleistungen, die von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und

lokaler Ebene als im allgemeinen Interesse liegend eingestuft werden und daher spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen unterliegen. Darunter fallen in der Regel Leistungen der flächendeckenden Grundversorgung wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, medizinische Grundversorgung, Rettungsdienst, Sozial- und Bildungsdienste, der Kulturbereich (Museen, Bibliotheken) und der Sportbereich (Schwimmbäder) sowie der Tourismus. Die so genannte Dawl -Mitteilung gibt weitere Hinweise.³

Bedingungen für Freistellung Der so genannte Freistellungsbeschluss⁴ regelt die Voraussetzungen, unter denen Begünstigungen für die Erbringung bestimmter öffentlicher Dienstleistungen auf der Grundlage eines so genannten Betrauungsaktes - Vertrag, Verwaltungsakt - von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission befreit sind. Erfasst werden Dawl im Bereich der Sozialdienstleistungen und Dawl-Tätigkeiten unterhalb eines Schwellenwertes von 15 Mio. Euro pro Jahr. Die Höchstdauer des Betrauungsaktes, in den ein Hinweis auf den Freistellungsbeschluss aufzunehmen ist, beträgt zehn Jahre.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung⁵ (AGVO) bietet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unterschiedliche Beihilfemaßnahmen ohne vorherige Genehmigung der Kommission durchzuführen unter Einhaltung gruppenspezifischer Schwellenwerte, Transparenz- und Dokumentationsvorgaben sowie Anzeigepflichten, weil durch diese Maßnahmen keine Wettbewerbsverfälschung zu befürchten ist.

Freistellungen sind beispielsweise in folgenden Bereichen möglich: Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierung, Beihilfen für Breitbandinfrastruktur, für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, für Sportinfrastruktur und multifunktionale Freizeitinfrastruktur sowie für lokale Infrastruktur.

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ - mögliche Folge eines Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht ist die Verpflichtung einer Kommune, rechtswidrige Beihilfen von den Zuschussempfängenden zurückzufordern, auch wenn dies deren Insolvenz herbeiführt. Wer sich hingegen im Vorfeld einer Zuwendung mit den beihilferechtlichen Vorgaben befasst, kann diese so gestalten, dass sie einer Überprüfung durch die EU-Kommission standhält. ●

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vom 18. Dezember 2013, Abl. EU 2013 Nr. L 352 S. 1
³ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen vom 25. April 2012, Abl. EU 2012 Nr. L 114 S. 8

³ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Abl. EU C 8 vom 11. Januar 2012, S. 4 ff.

⁴ Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, Abl. EU L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - vom 17. Juni 2014, Abl. EU Nr. L 187 S. 1, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017

elektronisch Klarheit

B e r l a y m o n t



▲ Beihilferelevante Maßnahmen sind bei der Europäischen Kommission anzumelden

Transparenz- und Berichtspflichten im Europäischen Beihilfenrecht

Wer als öffentliche Stelle staatliche Beihilfen gewährt, muss diese zumeist über eine elektronische Plattform bei der EU-Kommission anmelden, wobei manchmal vorab eine Genehmigung nötig ist

Der Staat bezuschusst viele Infrastrukturen - etwa den Bau von Krankenhäusern -, Institutionen wie beispielsweise Tourismusorganisationen, kommunale Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Tätigkeiten wie die Durchführung

innovativer oder kreativer Projekte, die nicht rentabel sind und daher nicht allein durch private Investoren finanziert werden. Aufgrund der Weite der einzelnen Merkmale des Beihilfetatbestands stellt die finanzielle Unterstützung des Staates - egal welcher Art - häufig eine staatliche Beihilfe dar.

Zwar ist nicht jedes Eingreifen des Staates in den Markt sogleich beihilferechtlich relevant. Ist der Beihilfetatbestand erfüllt, gilt es jedoch zu bedenken, dass die Gewährung staatlicher Beihilfen nach dem EU-Primärrecht, nach dem ein unverfälschter Wettbewerb in Europa angestrebt wird, grundsätzlich verboten ist.

Insofern soll mit den Regelungen in Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sichergestellt werden, dass eine Wettbewerbsverzerrung im

Binnenmarkt verhindert oder beseitigt und ein offener sowie wettbewerbsfähiger Markt geschaffen wird. Hierfür muss jede Beihilfe im Grundsatz vorab von der Europäischen Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geprüft und genehmigt werden - Notifizierungspflicht und Stillhaltegebot.

Häufig Freistellung Aufgrund der Fülle beihilferechtlicher Sachverhalte sind jedoch mit der Zeit unterschiedliche Vorschriften - insbesondere Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnungen, Freistellungsbeschluss für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI), De-minimis-Verordnungen - entwickelt worden, die bestimmte Beihilfen von der Notifizierungspflicht freistellen. Um solche Beihilfen - auch Einzelbeihilfen, die auf Grundlage einer Förderrichtlinie gewährt werden - im Nachhinein im Rahmen eines Monitorings erfassen zu können, wurde das Beihilferecht jedoch mit immer weiter reichenden Transparenz- und Berichtspflichten ausgestaltet. Diese sind ein zentraler Bestandteil im beihilferechtlichen Verwaltungsprozess. Für die Erfüllung dieser Pflichten stellt die EU-Kommission drei elektronische Anmelde-systeme bereit:

- State Aid Notification Interactive 2 - SANI2
- State Aid Reporting Interactive - SARI
- Transparency Award Modul - TAM



DIE AUTORINNEN

Evelyn Hoffmann M.Econ. ist Referentin für Außenwirtschaftsrecht und Europäisches Beihilfenrecht im NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie



Anja Köhler LL.M. ist Referentin für Außenwirtschaftsrecht und Europäisches Beihilfenrecht im NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie



Alle drei Datenbanken kommen zum Beispiel bei der Gewährung von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zur Anwendung.

Die Berichtspflichten, die über SANI2 erfüllt werden, sieht Art. 11 lit. a AGVO vor. Hiernach muss jeder EU-Mitgliedstaat eine Kurzbeschreibung der Maßnahme innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe oder nach Inkrafttreten einer Beihilferegelung über SANI2 an die EU-Kommission übermitteln - zusammen mit einem Weblink, der einen Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet. Die Kurzbeschreibung der Maßnahme umfasst die in Anhang II der AGVO festgelegten Informationen.

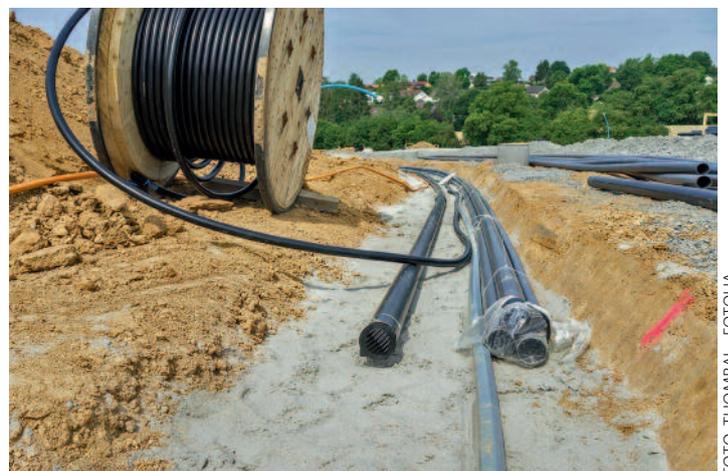
Zwei Anmeldewege Die Beihilfe wird in SANI2 entweder aufgrund der Informationen der Beihilfengeber - Landesministerien, Bezirksregierungen, Kommunen - gemäß Anhang II AGVO durch das für das Beihilferecht zuständige Referat im NRW-Wirtschaftsministerium angemeldet. Alternativ wird für die jeweiligen Beihilfengeber ein Zugang zu SANI2 eingerichtet. Bei der Einrichtung eines SANI2-Benutzerkontos wird die beihilfengebende Stelle per E-Mail aufgefordert, sich einen EU-Login beim Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission anzulegen.

Die Zugangsdaten des EU-Logins können dann bei jeder weiteren Anmeldung bei SANI2 verwendet werden. Darüber hinaus sind diese Zugangsdaten auch für eine Anmeldung bei TAM erforderlich. Die Registrierung eines solchen EU-Kontos ist daher unbedingt nötig. Die Berichtspflichten, die über die zweite Datenbank SARI erfüllt werden, sieht Art. 11 lit. b AGVO vor. Hiernach übermitteln die

Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der AGVO. Das bedeutet, dass die tatsächlichen Ausgaben im vorausgegangenen Jahr auf Grundlage der jeweiligen Beihilfemaßnahme einzutragen sind. Da in die SARI-Datenbank die Daten von SANI2 übernommen werden, ist eine sorgfältige Dateneintragung bereits bei SANI2 erforderlich.

Erfassung datenbankkonform Zudem sollten die Ausgaben bezogen auf die Beihilfemaßnahmen während des laufenden Jahres so erfasst werden, dass die jährliche Eintragung bei SARI erleichtert wird. So fragt SARI die tatsächlichen Ausgaben respektive die Kofinanzierung durch Strukturfonds nicht nur zu der gesamten Förderrichtlinie ab, sondern auch zu den einzelnen Artikeln in der AGVO, auf welche die Förderrichtlinie gestützt wird. Die Eintragungen erfolgen durch das Beihilfereferat im NRW-Wirtschaftsministerium. Dieses kontaktiert vorab alle Beihilfengeber und bittet diese um Auskunft.

► Öffentlich geförderter Ausbau von Breitband-Netzwerken braucht nicht über die Transparenz-Datenbank TAM veröffentlicht werden



◀ **Zuwendungen an kommunale Krankenhäuser unterliegen den Berichts- und Transparenzpflichten des EU-Rechts**

Die seit dem 1. Juli 2016 zusätzlich bestehenden Veröffentlichungspflichten, die über die dritte Datenbank TAM erfüllt werden, sieht Art. 9 AGVO vor. Hiernach muss jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro zusätzlich bei TAM angezeigt werden. Diese Eintragung wird vom jeweiligen Beihilfengeber durchgeführt. Daher erhält jede Beihilfen gewährende Stelle einen entsprechenden Zugang.

Das Beihilfereferat im NRW-Wirtschaftsministerium hat hierfür seit Inkrafttreten der neuen Veröffentlichungspflichten ein Netz an Administratorenkonten geschaffen auf Ebene der Landesministerien, der Bezirksregierungen und der anderen nachgeordneten Behörden sowie der Kommunen. Diejenigen, die in der jeweiligen Behörde tatsächlich Beihilfen gewähren, können sich an die zuständigen Administrator/innen ihrer Behörde wenden, um ein Konto bei TAM zu erhalten.

Kumuliert berechnen Anhang III der AGVO gibt die bei TAM einzutragenden Daten an. Bei der Beurteilung, ob die Schwelle von 500.000 Euro überschritten ist, gilt, dass Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger für dasselbe Projekt von unterschiedlichen Bewilligungsbehörden erhält, kumuliert werden müssen.

Auch notifizierte Förderrichtlinien oder auf deren Grundlage gewährte Einzelbeihilfen sind berichts- und veröffentlichungspflichtig. Die Notifizierung der Förderrichtlinie selbst ist über SANI2 vorzunehmen. Die jährliche Berichtspflicht zu den tatsächlichen Ausgaben, die auf Grundlage der notifizierten Förderrichtlinie getätigt werden, ergibt sich aus

der Durchführungsverordnung der Kommission zur Verfahrensverordnung und ist über SARI vorzunehmen.

Die Veröffentlichungspflichten, die über TAM erfüllt werden, sind in den einzelnen Leitlinien geregelt, welche die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch die EU-Kommission in unterschiedlichen Bereichen enthalten - etwa Flugverkehr, Umwelt und Energie, Forschung und Entwicklung. Anders als bei den so genannten AGVO-Beihilfen ist bei Einzelbeihilfen, die auf einer notifizierten Förderrichtlinie basieren, eine TAM-Eintragung verpflichtend nicht erst über, sondern bereits ab 500.000 Euro.

Beim Ausbau von Breitband-Datennetzen gibt es von der Veröffentlichungsverpflichtung über TAM eine Ausnahme. Denn die Monitoringverpflichtung in § 10 der so genannten Next Generation Access (NGA)-Rahmenregelung erfüllt die Transparenzpflichten. Somit sind keine weiteren TAM-Eintragungen in diesem Bereich erforderlich.

Leitfäden verfügbar Für die praktische Umsetzung der Berichts- und Transparenzpflichten gibt es diverse Leitfäden zur

Handhabung der Datenbanken.¹ Dennoch herrscht manchmal Unklarheit über die Begriffe in den Datenbanken. Für die Beantwortung von Anwendungsfragen sind die Administrator/innen in den jeweiligen Bewilligungsbehörden sowie das Beihilfereferat des NRW-Wirtschaftsministeriums zuständig. Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - so genannte Dawl-Beihilfen - und De-minimis-Beihilfen sind in SANI2, SARI und TAM nicht anzeige- oder berichtspflichtig. Für sie gelten teilweise andere Berichtspflichten. Die Meldungen für Dawl-Beihilfen erfolgen alle zwei Jahre - das nächste Mal wieder zum 30. Juni 2018. Die Dawl-Beihilfengeber werden dazu rechtzeitig vom Beihilfereferat des NRW-Wirtschaftsministeriums kontaktiert. Wichtig hierbei ist, dass Dawl-Berichte in konsolidierter Form erfolgen müssen. Wenn zum Beispiel ein Krankenhaus von mehreren Kommunen gefördert wird, ist es hilfreich, wenn eine(r) der Fördernden - etwa die Kommune, die den höchsten Anteil der Förderung leistet - die Gesamtförderung meldet. Möglich ist auch, dass die Meldung von einer übergeordneten Behörde getätigt wird.

De-minimis-Beihilfen berichtsfrei Für De-minimis-Beihilfen gibt es keine Berichtspflichten, sondern lediglich die üblichen Aufbewahrungspflichten der beihilferechtlich relevanten Unterlagen - zehn Jahre ab Gewährung der Beihilfe. Das sind bei De-minimis-Beihilfen unter anderem die De-minimis-Erklärung, die von dem Beihilfempfeänger vorab auszufüllen ist, sowie die De-minimis-Bescheinigung des Beihilfengebers.

Insgesamt sollen die Datenbanken die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Transparenz- und Berichtspflichten im Europäischen Beihilfenrecht zu erfüllen. Da alle drei IT-Anwendungen SANI2, SARI und TAM miteinander verbunden sind, ist eine vollständige Eintragung erforderlich. Bestehende Unklarheiten sollten daher im Gespräch mit den zuständigen Ansprechpersonen beseitigt werden. ●

¹ Weiterführende Links stehen auf folgenden Websites zur Verfügung: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html>; http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Beihilfen/beihilfen_node.html; <https://www.wirtschaft.nrw/die-eu-beihilfenkontrolle>.

BUCHTIPPS

Straßen- und Wege-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar, 13. Nachlieferung Juni 2017, 304 Seiten, 48,70 Euro, Gesamtwerk: 1.498 Seiten, 119 Euro. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, WIESBADEN, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-0, Telefax 0611-88086-66; www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de. Begründet von Dr. Peter Hengst, Ltd. Landesverwaltungsdirektor, fortgeführt von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt u. a. die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zu der vollständigen Einbeziehung der Radschnellwege und ihre Gleichsetzung mit den Landesstraßen; einbezogen sind die Regelungen zur Nutzung der Waldwege für den Radverkehr. Zudem sind die Änderungen des Landeswassergesetzes, des Hochwasserschutzes, die erforderliche Berücksichtigung von Starkregenereignissen und den RiStWag 2016 (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen

in Wasserschutzgebieten) eingearbeitet. Weitere Rechtsentwicklungen wurden berücksichtigt. Der Anhang wurde ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: 34.0.8-002

Leitfaden zur Datenschutz-Grundverordnung

Detailfragen und erste Schritte für die Praxis. Von Lepperhoff/Müthlein. ISBN 978-3-89577-793-6 (Print), 1. Auflage 2017, 44,99 Euro (inkl. 7 % MwSt.) oder ISBN 3-978-3-89577-798-1 (PDF oder epub), Firmenlizenz für 1-10 Nutzer, 99 Euro (inkl. 19 % MwSt.). DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstraße 9d, DE 50226 Frechen, Tel.: 02234 98949-70, Fax: 02234 98949-31

In diesem Leitfaden haben die Herausgeber die wichtigsten Fachbeiträge zur Datenschutz-Grundverordnung aus ausgewählten Fachzeitschriften zusammengestellt. Sie wurden unter dem Blickwinkel des direkten Praxisbezugs ausgewählt, überarbeitet und aktualisiert. Die Themen reichen von der Gründung eines Projektteams, über die Projektplanung zu Schwerpunktthemen, die die Unternehmensbereiche Datenschutz, Compliance, IT-Administration, IT-Security, HR und Vertrieb betreffen.

Die Beiträge sind über einen in sich geschlossenen Argumentationskreis inhaltlich logisch miteinander verknüpft. Sie geben eine Expertensicht auf Detailfragen zu zentralen Anforderungen, die sich aus der DS-GVO ergeben, und zeigen erste Schritte für eine Umsetzung in die Praxis auf, wie z. B.: Entwicklung eines Sicherheitskonzepts, Nachkommen der Dokumentationspflichten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Praxistipps zum Umgang mit Betroffenenrechten, Auftragsdatenverarbeitung (Überprüfen der Dienstleister- und Kundenverträge), Transparenz- und Informationspflichten bei der Datenerhebung. Checklisten, Übersichten und Grafiken sind nützliche Hilfsmittel für das Umsetzungs-Projektteam. Sie können auch bei der internen Kommunikation aller Betroffenen im Unternehmen unterstützen.

Die Herausgeber: Dr. Niels Lepperhoff, Geschäftsführer der Xamit Bewertungsgesellschaft mbH Düsseldorf; Lehrbeauftragter des Masterstudiengangs für Medienrecht und Medienwirtschaft an der Technischen Hochschule Köln; Fachbuchautor und Fachreferent Thomas Müthlein, Geschäftsführer DMC Datenschutz-Management und Consulting GmbH, Frechen; GDD-Vorstand, Bonn; Fachbuchautor und Fachreferent, www.datakontext.com

Az.: 17.1.1.



Jedes Mal anders

▲ EU-Beihilferecht greift von der Privatisierung kommunaler Krankenhäuser über die Wirtschaftsförderung und Grundstücksgeschäfte bis hin zu Zuschüssen, Darlehen und Bürgschaften

Beihilferecht in der Praxis der Kommunen

Aufgrund seiner Komplexität und seiner stetigen Weiterentwicklung ist das europäische Beihilferecht von großer Bedeutung für die kommunale Praxis. Kommunen und kommunale Unternehmen sehen sich daher in einer Vielzahl von Fällen bei der Bewältigung entsprechender Sachverhalte vor größeren Schwierigkeiten. Die hier dokumentierten Fälle veranschaulichen typische Praxisprobleme des EU-Beihilfenrechts und zeigen Lösungsansätze für die Rechtsanwendenden auf.

FALLBEISPIEL PRIVATISIERUNG

Die Kommune K ist alleinige Gesellschafterin des städtischen Klinikums S in der Rechtsform einer GmbH. S betreibt wiederum eine Fachklinik F als Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Wie bei vielen Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft besteht auch bei S ein erheblicher Investitionsstau. Zwar existieren zur Verfügbarmachung von Geldmitteln unterschiedliche Möglichkeiten - beispielsweise eine einmalige

Förderung von Investitionen durch den in den §§ 12 ff. KHG enthaltenen Strukturfonds. Allerdings werden dadurch die strukturellen Probleme voraussichtlich nicht gelöst. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung der Fachklinik F und der angespannten kommunalen Haushaltslage fragt sich K daher, ob sie ihre Fachklinik teilweise privatisieren oder die Defizite ihrer Fachklinik F langfristig finanzieren soll.



DIE AUTOREN

Dr. Carsten Jennert LL.M. (oben) und Dr. Nicolas Sonder (unten) sind Rechtsanwälte der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH an den Standorten Frankfurt und Stuttgart und dort auf die rechtliche Beratung von Kommunen, kommunalen Unternehmen und Zweckverbänden spezialisiert



Handlungsoptionen

Im Falle einer Privatisierung von F müsste K verschiedene beihilfenrechtliche Anforderungen beachten. Insbesondere müsste K die Privatisierung von F aufgrund der EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben im Wege eines transparenten, nicht diskriminierenden und bedingungslosen Bietverfahrens durchführen.

Die EU-Kommission hat in mehreren Mitteilungen Grundsätze über die Anwendung des

EU-Beihilfenrechts auf die Umstrukturierung und Privatisierung staatseigener Unternehmen benannt.¹ Ziel dieser Grundsätze ist es, Fälle, die eindeutig keine Beihilfenelemente enthalten, von solchen abzugrenzen, die möglicherweise beihilfenrelevant sind und daher nach Auffassung der Kommission von den Mitgliedstaaten vorsorglich notifiziert werden sollten. Danach sind aus Sicht der Kommission solche Privatisierungstransaktionen beihilfenfrei, denen ein Ausschreibungswettbewerb nach drei Maßgaben vorausging:

- Es muss ein Ausschreibungswettbewerb stattfinden, der allen offen steht, transparent ist und an keine weiteren Bedingungen geknüpft ist wie etwa den Erwerb anderer Vermögenswerte, für die nicht geboten wird, oder die Weiterführung bestimmter Geschäftstätigkeiten
- Die Unternehmensanteile müssen an den Meistbietenden veräußert werden
- Die Bieter müssen über genügend Zeit und Informationen verfügen, um eine angemessene Bewertung der Unternehmensanteile vornehmen zu können, auf die sich ihr Angebot bezieht.

Kommune K kann also durch ein Bietverfahren zum Zwecke der teilweisen oder gesamten Privatisierung von F diese Klinik an einen privaten Investor veräußern. Dabei besteht die Möglichkeit, dieses Bietverfahren mehrstufig aufzubauen, um den bestgeeigneten Interessenten zu bestimmen. Bei Verzicht auf eine Ausschreibung ist die Einholung eines objektiven Wertgutachtens² über den zu veräußernden Anteil zu empfehlen. Allerdings bleibt

auch in diesem Fall ein rechtliches Risiko, dass die Beihilfe zurückgefordert werden muss.

Finanzielle Unterstützung wie?

Sollte S eine langfristige finanzielle Unterstützung von F erwägen, könnte eine Beihilfe gegebenenfalls ausgeschlossen werden, soweit die Tätigkeit von F lokal begrenzt ist und deshalb keine grenzüberschreitende Bedeutung hat. Im Falle kommunaler Kliniken kann im Einzelfall eine solche Argumentation greifen. Denn laut einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart³ liegt mangels Binnenmarktrelevanz von Zuwendungen zugunsten kommunaler Krankenhäuser dann keine Beihilfe vor, wenn das konkrete Versorgungsangebot des Krankenhauses keine grenzüberschreitende Nachfrage erzeugt. Diese Argumentation hat die EU-Kommission 2016 anerkannt. In zwei Verfahren hatte sie keine Binnenmarktrelevanz festgestellt - sowohl im Falle von Zuwendungen zugunsten öffentlicher Krankenhäuser in Tschechien als auch zugunsten von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in öffentlicher Trägerschaft in Deutschland, die in der ambulanten Versorgung tätig sind⁴.

Es müsste daher S auf der tatsächlichen Ebene im Wege einer Marktuntersuchung prüfen, ob das konkrete Versorgungsangebot von F eine grenzüberschreitende Nachfrage erzeugt. Ein geeignetes Mittel hierfür sind Patientenbefragungen zum Wohnsitz. Aber selbst wenn eine Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels gegeben wäre, könnte die Beihilfe zugunsten von F gerechtfertigt sein- und zwar soweit diese zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse (DawI) erforderlich ist und F gemäß Art. 4 des Beschlusses 2012/21/EU ordnungsgemäß mit diesen DawI betraut wird.

BGH positiv In Deutschland hat sich im vergangenen Jahr der Bundesgerichtshof (BGH) zur beihilfenrechtlichen Zulässigkeit der kommunalen Krankenhausfinanzierung geäußert. Er hat diese für erforderlich zur Finanzierung von DawI - und mithin nach dem Freistellungsbeschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt vereinbar - erachtet⁵. Denn aus der Aufnahme der betroffenen Krankenhäuser in den Krankenhausplan ergebe sich, dass ihr Betrieb zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig sei.⁶ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Rechtsprechung wohl nicht auf jedes kommunale Krankenhaus übertragbar ist. So hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Union (EuG) in der Sache „CBI“ an die Finanzierung größerer kommunaler Kliniken strenge Anforderungen aufgestellt. Danach fehle es an der Notwendigkeit des Ausgleichs beispielsweise, wenn in einem Mitgliedstaat sämtliche Krankenhausaufgaben grundsätzlich allen Krankenhäusern einheitlich obliegen und ein Ausgleich dieser Leistungen bereits über ein einheitliches System der Krankenhausfinanzierung erfolgt. Hingegen könne ein Ausgleich erforderlich sein, wenn öffentliche Krankenhäuser besondere Krankenhausaufgaben erfüllen, die privaten Krankenhäusern nicht obliegen.⁷ S müsste daher prüfen, ob die Finanzierung von F nach der Rechtsprechung des BGH gerechtfertigt ist oder ob die Anforderungen des EuG gegebenenfalls Risiken mit sich bringen. ■



FOTO: SPOTMATIKPHOTO - FOTOLIA

1 Beihilfenmitteilung, Rn. 89 sowie bereits XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1993), Rn. 402ff.

2 Grundlage hierfür war in der Vergangenheit die sog. Grundstücksmitteilung der Kommission, ABl. EG Nr. C 209 vom 10. Juli 1997, S. 3, die auf Unternehmensverkäufe analog angewandt werden kann.

3 OLG Stuttgart, Urteil vom 23. März 2017, 2 U 11/14, Rn. 75 ff.

4 Vgl. Entscheidungen der Kommission SA.37432 vom 29. April 2015 - Hradec Kralove Öffentliche Krankenhäuser, Rn. 25; SA.37904 vom 29. April 2015 - MVZ Durmersheim, Rn. 16.

5 BGH, Urteil vom 24. März 2016, I ZR 263/14, Rn. 44 ff.

6 BGH, Urteil vom 24. März 2016, I ZR 263/14, Rn. 44 ff.

7 EuG, Urteil vom 7. November 2012, Rs. T-137/10, Rn. 152, 157 ff. und 122 ff. - CBI.

◀ Für Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft ergeben sich beihilferechtliche Fragestellungen, wenn sie von der Kommune Zuwendungen erhalten

FALLBEISPIEL WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND GRUNDSTÜCKSGESCHÄFTE

Die Kommune K möchte die voranschreitende Digitalisierung nicht versäumen und deshalb die Förderung von Technologieunternehmen im örtlichen Gewerbepark verstärken. Hierfür will sie ein 1,5 Hektar großes städtisches Grundstück an einen kommunalen Technologiepark-Betreiber T veräußern. Auf dessen Areal sollen sich sodann Technologieunternehmen als Mieter niederlassen. K überlegt, ob das Grundstück T zu vergünstigten Konditionen überlassen werden kann, damit T wiederum zu vergünstigten Mietkonditionen Unternehmen attraktive Angebote machen kann.

Handlungsoptionen

Grundstücksverkäufe können grundsätzlich Merkmale staatlicher Beihilfe aufweisen. Diese

werden durch die Mitteilung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe - die so genannte Beihilfenmitteilung - geregelt.⁸ Hieraus ergeben sich für die öffentliche Hand zwei Möglichkeiten, mit denen K das Risiko einer Beihilfe, die gegen EU-Recht verstößt und zurückzufordern wäre, sowie die Nichtigkeit der Grundstückskaufverträge (§ 134 BGB) ausschließen kann. Einerseits könnte die Kommune ein bedingungsloses Bietverfahren durchführen⁹ und andererseits die Veräußerung auf der Grundlage eines unabhängigen Wertgutachtens vornehmen¹⁰. Im Falle eines bedingungslosen Bietverfahrens müsste das Angebot über das zu verkaufende

▼ *Auch bei der Wirtschaftsförderung als wesentlicher kommunaler Aufgabe sind beihilferechtliche Regelungen zu beachten*

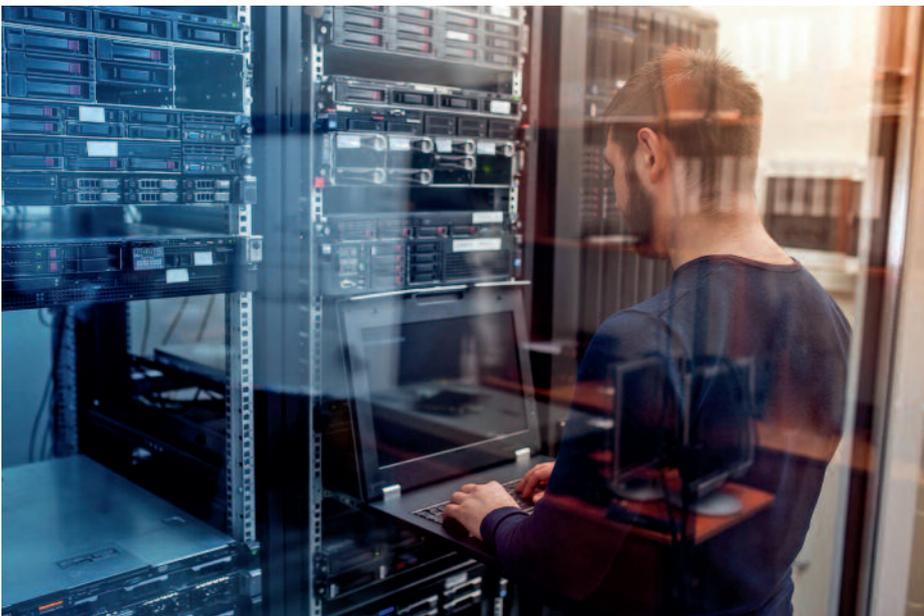


FOTO: KIRI - FOTOLIA

Grundstück hinreichend - sprich: über einen längeren Zeitraum - in einschlägigen Tageszeitungen und Branchenmedien publiziert werden. Das Bietverfahren müsste des Weiteren bedingungslos sein, damit eine Teilnahme an dem Verfahren grundsätzlich allen interessierten Unternehmen möglich ist. Bedingungslos ist eine Ausschreibung dann, wenn grundsätzlich jede(r) Kaufende - unabhängig davon, ob und in welcher Branche gewerblich tätig - das Gebäude oder Grundstück erwerben und für wirtschaftliche Zwecke nutzen kann.¹¹

Da K jedoch das Grundstück direkt an T verkaufen möchte, bietet sich die Variante „Veräußerung auf Basis eines Wertgutachtens“ an. Dieses müsste durch eine(n) qualifizierten unabhängigen Sachverständige(n) erstellt werden. Die Bewertung des Grundstücks müsste zudem auf der Grundlage allgemein anerkannter Bewertungsstandards und Marktindikatoren erfolgen und alle wertbildenden Faktoren berücksichtigen.¹² Als Grundlage hierfür könnten im vorliegenden Fall für K beispielsweise die Kriterien des § 194 BauGB, der Wertermittlungsverordnung und der Wertermittlungsrichtlinien zur Bestimmung des Verkehrswertes dienen. Von entscheidender Bedeutung ist zudem, dass das Wertgutachten vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen eingeholt wird. Andernfalls besteht ein erhebliches Risiko, dass die Kommission den ermittelten Wert nicht als beihilfenfrei anerkennt.

8 Beihilfenmitteilung, Rn. 89ff.

9 Beihilfenmitteilung, Rn. 89.

10 Vgl. Beihilfenmitteilung, Rn. 103.

11 Vgl. Beihilfenmitteilung, Rn. 94.

12 Vgl. Beihilfenmitteilung, Rn. 103.

FALLBEISPIEL ZUSCHÜSSE, DARLEHEN, BÜRGCHAFTEN

Die Kommune K ist Alleingesellschafterin der städtischen Veranstaltungsgesellschaft SV. Diese ist wiederum Eigentümerin einer Immobilie und betreibt dort verschiedene Kongress- und Kulturveranstaltungen. Die SV hat hohe Fixkosten aus der Unterhaltung der Immobilie. Die SV führt zum einen kommerzielle und zum anderen nicht-kommerzielle Veranstaltungen durch.

Die kommerziellen Veranstaltungen erwirtschaften zwar im Vergleich zu den nicht-kommerziellen Veranstaltungen Deckungsbeiträge. Bei einer entsprechenden Auf-

teilung der Fixkosten entstehen SV jedoch auch aus einigen kommerziellen Veranstaltungen Verluste. SV kann somit bei Vollkostenrechnung nicht alle Defizite selbstständig ausgleichen. Deshalb soll sie von K finanzielle Unterstützung erhalten.

Handlungsoptionen

K und SV könnten prüfen, ob eine Finanzierung der Veranstaltungen durch Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften zur Erbringung von Dawl gerechtfertigt und somit mit dem

Binnenmarkt vereinbar wären. Sollen die Defizite im Rahmen des Dawl-Freistellungsbeschlusses ausgeglichen werden, ist es für die Kommune und die Veranstaltungsgesellschaft zunächst wichtig, die Veranstaltungen in Dawl- und Nicht-Dawl-Veranstaltungen zu unterteilen. Die Abgrenzung könnte sodann nach beihilferechtlichen Kriterien erfolgen:

- Vorliegen eines öffentlichen Interesses
- Vorliegen eines Marktversagens
- Vorliegen einer defizitären Veranstaltung

► Bei der Förderung kultureller Veranstaltungen ist mit Blick auf EU-Beihilferecht zu klären, ob es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt

Zentrales Merkmal stelle dabei das Vorliegen eines Marktversagens dar - sprich: es darf keine vergleichbare Infrastruktur privater Anbieter im Einzugsbereich der Veranstaltungen geben. Ein solches Marktversagen kann durch K und SV etwa begründet werden durch:

- Flächenbedarf¹³,
- Notwendigkeit besonderer baulicher Eigenschaften des Gebäudes¹⁴,
- Bedarf einer Kombination von Veranstaltungsräumen und begleitender Ausstellungsfläche¹⁵,
- Bedarf, verschiedene Veranstaltungen an einem Ort durchzuführen¹⁶
- Bedürfnis nach moderner Ausstattung und modernem Image des Veranstaltungsortes¹⁷.

Danach wäre es zwar vorstellbar, zugunsten solcher Veranstaltungen, die nach den genannten Kriterien als Dawl einzordnen sind, einen Ausgleich über Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften zu gewähren. Die Fixkosten zur anteiligen Unterhaltung kommerzieller Veranstaltungen können aber nicht mittels Dawl-Ausgleichszahlung ausgeglichen werden (vgl. Art. 5 Abs. 9 2012/ 21/EU). Dies könnte für K und SV zu Problemen führen, da bei Vollkostenansatz - also Einbeziehung der variablen Kosten und der Fixkosten - auch Nicht-Dawl-Veranstaltungen in den defizitären Bereich geraten dürften. Andererseits ist es bei schwach ausgelasteten Veranstaltungsgesellschaften häufig der Fall, dass neben ausgleichsfähigen Dawl-Veranstaltungen diese kommerziellen, aber nicht ausgleichsfähigen Nicht-Dawl-Veranstaltungen dennoch einen Deckungsbeitrag erwirtschaften. Es liegt demnach ein Zielkonflikt vor, wonach entweder auf die Erwirtschaftung von



FOTO: PAUL-GEORG MEISTER / PIXELIO.DE

Deckungsbeiträgen aus solchen kommerziellen Veranstaltungen verzichtet werden muss, die bei Vollkostenansatz keine Nachfrage am Markt erzielen würden - mit der Folge, dass die Kosten und damit der Zuschussbedarf aus dem kommunalen Haushalt für die Erbringung der Dawl-Veranstaltung steigen - oder aber eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch Angebote für kommerzielle Veranstaltungen unterhalb der Vollkosten hinzunehmen ist.

Rechtfertigung der Finanzierung

Zur Auflösung dieses Zielkonflikts erscheint aus Sicht von K und SV eine ökonomische Argumentation am ehesten gangbar. Denn nach Maßgabe des beihilfenrechtlichen „Private Investor-Tests“ - Vergleich mit dem Marktverhalten eines wirtschaftlich handelnden Marktteilnehmers - würde auch ein privater Dritter, dem die Pflicht zum Betrieb der Infrastruktur obliegt, kommerzielle Veranstaltungen unterhalb der Vollkosten durchführen, soweit diese Deckungsbeiträge erwirtschaften.

SV könnte argumentieren, dass sie wegen der ihr auferlegten Gemeinwohlverpflichtung die Infrastruktur vorhalten muss. Die Einstellung der kommerziellen Tätigkeiten würde daher nicht zur Reduzierung, sondern zur Erhöhung der Verluste führen. Mithin wäre eine höhere Auslastung der Infrastruktur durch kommerzielle Veranstaltungen sinnvoll. Das beihilfenrechtliche Verbot der

Quersubventionierung würde dadurch erst im Falle einer - betriebswirtschaftlich ohnehin unsinnigen - Bezuschussung der variablen Kosten kommerzieller Veranstaltungen greifen. Eine solche Argumentation ließe sich auf dem Gedanken der „inkrementellen Kosten“ stützen, welche die Kommission in den Flughafenleitlinien von 2014 anerkannt hat.¹⁸ Aufgrund der Regelung in Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sollten K und SV angesichts der bisher fehlenden Rechtsprechung zum ökonomischen Argumentationsansatz den Sachverhalt mit der EU-Kommission im Rahmen des Vorabkontakts abstimmen, um das Risiko einer Beihilfe, die gegen EU-Recht verstößt und zurückzufordern wäre, zu reduzieren¹⁹. Im Rahmen eines solchen Vorabkontakts können K und SV eine erste Aussage der Kommission zu dem Sachverhalt erlangen, welche einen gewissen Vertrauensschutz erzeugt. ●

13 Entscheidung der Kommission SA.35606 vom 17. Juli 2013 - International Congress Centre in Katowice, Rn. 2, 37.

14 Entscheidung der Kommission SA.33618 vom 2. Mai 2013 - Uppsala arena, Rn. 50.

15 Entscheidung der Kommission SA.35606 vom 17. Juli 2013 - International Congress Centre in Katowice, Rn. 17.

16 Entscheidung der Kommission SA.35606 vom 17. Juli 2013 - International Congress Centre in Katowice, Rn. 17.

17 Entscheidungen der Kommission SA.35606 vom 17. Juli 2013 - International Congress Centre in Katowice, Rn. 17; SA.33618 vom 2. Mai 2013 - Uppsala arena, Rn. 50.

18 Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughafen und Luftverkehrsgesellschaften, EU-ABl. 2017/C 99/03, Rn. 63.

19 Vgl. dazu Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren, ABl. 2009/C 136/04.

Die Technik macht's

FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION 2009 / EMILIE POL



▲ Im Zweifelsfall entscheidet der Europäische Gerichtshof über die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit EU-Recht

Viele Wege zur Vereinbarkeit mit EU-Recht

Um zu vermeiden, dass eine kommunale Unterstützung als unzulässige Beihilfe eingestuft wird, gibt es Mechanismen der Absicherung wie den Privatinvestor-Test oder den Betrauungsakt

Oftmals ist es - gerade im Bereich der sogenannten Daseinsvorsorge - unerlässlich, dass kommunale Teilnehmungsunternehmen und Einrichtungen von ihren Trägerkommunen finanzielle Unterstützung erhalten in Form von Verlustausgleich, unentgeltlicher Bereitstellung von Sachmitteln und Personal, Darlehen, Bürgschaften und Ähnlichem.

Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter anderem die genannten Maßnahmen die Kriterien des EU-Beihilfetatbestands gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen, handelt es sich bei entsprechenden Finanzierungsmaßnahmen oder Unterstützungsleistungen grundsätzlich um staatliche Beihilfen. Insgesamt zu erfüllende Kriterien sind: staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährt, Begünstigung für ein bestimmtes

Unternehmen oder einen bestimmten Produktionszweig, Wettbewerbsverfälschung oder Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

Dies kommt aber keinem uneingeschränkten Verbot gleich. Vielmehr können Ausnahmen, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) oder die EU-Kommission entwickelt haben, dennoch eine Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem EU-Beihilferecht möglich machen. Welche Ausnahme im Einzelfall zutreffen könnte,



DIE AUTORIN

Susanne Blask ist Rechtsanwältin bei der Kanzlei PKF Fasselt Schlage

ist abhängig vom EU-Beihilfe-Szenario. Grundsätzlich kann von drei Fallkonstellationen ausgegangen werden:

Szenario A: Die geplante Maßnahme ist so gestaltet, dass sie nicht alle Merkmale des Art 107 Abs. 1 AEUV erfüllt. Dann liegt schon auf Tatbestandsebene keine Beihilfe vor, und die geplante Maßnahme kann sofort ohne Genehmigung der EU-Kommission (Notifizierung) umgesetzt werden.

Szenario B: Die geplante Maßnahme ist so gestaltet, dass nicht rechtssicher die Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV ausgeschlossen werden kann, aber auf der Rechtfertigungsebene durch Gestaltung der Maßnahme die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht sichergestellt wird, sodass daraufhin die Umsetzung ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission erfolgen kann.

Szenario C: Die geplante Maßnahme erfüllt alle Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV und sie lässt sich auch nicht recht-

fertigen, sodass die Maßnahme gemäß Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV einer vorherigen Anmeldung bei der EU-Kommission und Genehmigung durch diese bedarf - die so genannte Notifizierung. Für dieses Verfahren ist ein Zeitbedarf von sechs bis 18 Monaten ab Einreichen der Anmeldung zu kalkulieren. Während der Prüfung durch die Kommission gilt ein absolutes Stillhaltegebot (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV). Die Maßnahme darf also weder vorbereitet, eingeleitet noch durchgeführt werden. Erst mit der Genehmigung durch die Kommission ist die Beihilfengewährung möglich - gegebenenfalls unter Auflagen.

Absicherung Bei den Szenarien A und B kommen als mögliche Sicherungsmechanismen - abhängig vom Szenario und von der ergriffenen Maßnahme - in Betracht:

- Referenzzinsmitteilung¹
- Bürgschaftsmittteilung²
- De-minimis-Verordnung³ sowie die so genannte Dawl-De-minimis-Verordnung⁴
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung⁵
- Grundstücksmitteilung⁶
- Privatinvestor-Test⁷
- Betrauung auf Basis der so genannten Altmark-Trans-Kriterien⁸
- Betrauung nach dem so genannten Dawl-Freistellungsbeschluss⁹

Bei Szenario A erfolgt die Herstellung der Beihilfefreiheit auf der Tatbestandsebene. Die Maßnahme wird also seitens der staatlichen Stelle so gestaltet, dass entweder keine Begünstigung für das Unternehmen oder

keine potenzielle Auswirkung auf den Wettbewerb respektive den Handel eintritt. Unter einer Begünstigung ist jede Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils zu nicht marktüblichen Bedingungen zu verstehen.

Die Ermittlung marktüblicher Bedingungen ist oftmals schwierig. Nicht so allerdings bei der Gewährung von Darlehen oder Krediten durch die Kommune oder eine mehrheitlich kommunale Beteiligungsgesellschaft. Hier lässt sich eine Begünstigung durch die Vereinbarung eines marktgemäßen Zinssatzes nach der Referenzzinsmitteilung der EU-Kommission vermeiden.

Regeln für Bürgschaft Die Vermeidung einer Begünstigung bei Gewährung von Kommunalbürgschaften erfolgt durch die



FOTO: RUDOLPH DUBA / PIXELIO.DE

▲ Im so genannten Altmark-Trans-Urteil hat der Europäische Gerichtshof Kriterien aufgestellt, nach denen die Zahlung öffentlicher Mittel außerhalb der EU-Nahverkehrsordnung zulässig ist

¹ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, Abl. EU C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6 ff

² Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008, Abl. EU 2008 Nr. C 155 S. 10, geändert durch Berichtigung der Mitteilung vom 25. September 2008, Abl. EU 2008 Nr. C 244 S. 32

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen vom 18. Dezember 2013, Abl. EU 2013 Nr. L 352 S. 1

⁴ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen vom 25. April 2012,

⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - vom 17. Juni 2014, Abl. EU Nr. L 187 S. 1

⁶ Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatli-

cher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand vom 10. Juli 1997, Abl. EU 1997 Nr. C 209 S. 3 - ersetzt durch Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19. Mai 2016, Abl. EU 2016 Nr. C 262 S. 1

⁷ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf staatliche Holdinggesellschaften (Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen) – Bulletin EG 9-1984; Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Art. 92 und 93 EWG-Vertrag und des Art. 5 der Kommissionsrichtlinie 80/723/EWG über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie – Abl. EU Nr. C 307 vom 13.11.1993, S. 3 f.; EuGH, Urteil vom 10.07.1986 – C 40/85 – Belgien/Kommission – Meura

⁸ EuGH, Urteil v. 24.07.2003, Az. C-280/00

⁹ Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, Abl. EU L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff. - Teil des sog. „Almunia-Paketes“

Einhaltung der Voraussetzungen, die in der Bürgschaftsmittteilung für eine Beihilfefreiheit aufgestellt worden sind. Danach darf der/die Kreditnehmende nicht in finanziellen Schwierigkeiten sein, der Bürgschaftsumfang (Betrag) muss beschränkt und die Laufzeit befristet sein - ursprünglich sowie fortlaufend -, es dürfen höchstens 80 Prozent des Darlehensbetrags gedeckt werden - Ausnahme: 1-Dawl-Unternehmen bis 100 Prozent - und es muss insbesondere ein marktübliches Entgelt (Aval) gezahlt werden.

Marktübliche Bürgschaft-Prämien für kommunale Belange sind in der Regel zu ermitteln in Abhängigkeit vom Rating des/der Kreditnehmenden, nach Betrag und Laufzeit der Transaktion, nach von den Kreditnehmenden

geleisteten Sicherheiten, nach der Ausfallwahrscheinlichkeit, dem Geschäftsbereich des Kreditnehmers, nach Prognosen und anderen wirtschaftlichen Faktoren.

Bei Kauf und Verkauf von Vermögenswerten - etwa Grundstücken -, von Waren und Dienstleistungen oder anderen vergleichbaren Transaktionen wie beispielsweise Kauf und Verkauf von Gesellschaftsanteilen sind die Marktbedingungen festzustellen. Dies geschieht durch wettbewerbliche, transparente, diskriminierungsfreie und bedingungs-freie Ausschreibungsverfahren, durch Sachverständigengutachten sowie auf der Grundlage von Benchmarking oder anderen Bewertungsmethoden - beispielsweise Ermittlung der jährlichen Kapitalrendite durch Berechnung des internen Zinsflusses (Internal Rate of Return - IRR).

Befreiung in Wertgrenzen Beihilfen bis 200.000 Euro respektive 500.000 Euro im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) innerhalb von drei Steuerjahren, die bestimmte formale Kriterien erfüllen, haben nach der De-minimis-Verordnung und der DawI-De-minimis-Verordnung keine den Wettbewerb verfälschende oder den Handel beeinträchtigende Wirkung. Sie sind deshalb von der Notifizierungspflicht befreit. Die so genannten transparenten Beihilfen müssen gegenüber der empfangenden Stelle - etwa im Förderbescheid - ausdrücklich als De-minimis-Hilfe deklariert sein. Es bestehen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, und die Kommission kann Informationen sowie Unterlagen über Einhaltung der Verordnung schriftlich von dem Mitgliedstaat anfordern.

So genannter Privatinvestor-Test Dieser wird vielfach eingesetzt zur Vermeidung einer Beihilfegewährung. Danach muss der Staat etwa Darlehen oder Kapital zu denselben Bedingungen - „pari passu“ - vergeben, wie sie auch für einen Privatinvestor akzeptabel wären, der auf Gewinn und nicht etwa auf politische Förderziele hinarbeitet. Bei der Variante des Private Creditor-Tests wird geprüft, ob eine staatliche Stelle wie ein normaler Gläubiger bestrebt ist, ihre Forderungen möglichst effektiv durchzusetzen und somit eine möglichst hohe Zahlung zu erhalten.

Für einen erfolgreichen Test muss die öffentliche Einrichtung im Zweifelsfall nachweisen, dass die Entscheidung zur Durchführung der Transaktion auf der Grundlage wirtschaftlicher Bewertungen zur Rentabilität (ex-ante-Maßstab) oder zu wirtschaftlichen Vorteilen der Transaktion getroffen wurde. Daher empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation der Investitionsentscheidung.

Das Begünstigungsmerkmal und damit das Vorliegen einer Beihilfe kann auch durch eine Betrauung auf Basis der so genannten Altmark-Trans-Kriterien ausgeschlossen werden. Eine bestimmte Form ist für diesen Akt nicht zwingend vorgegeben. Inhaltlich müssen aber eine verbindliche Festlegung der zu erbringenden DawI, eine objektive und trans-

parente Festlegung der Parameter zur Berechnung des Ausgleichs sowie Vorkehrungen zur Vermeidung einer Überkompensation getroffen werden.

Zudem ist ein Kostenvergleich mit einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmen anzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Auswahl des Unternehmens, das die DawI erbringt, in einem Vergabeverfahren erfolgt ist. Der letztgenannte Punkt kann in beiden Facetten sehr aufwändig sein, was bei der Entscheidung für eine solche Betrauung zu bedenken ist.

Erleichterungen Kultur - Sport Bei Szenario B ermöglicht die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für eine breite Palette von Sachverhalten - etwa Ausbau von Breitband-Datennetzen, Kultur, Sport- und Freizeitinfrastruktur, lokale Infrastruktur, Forschung und Ähnliches - eine Freistellung von der Notifizierungspflicht. Stets zu beachtende Voraussetzungen sind dafür allgemeine Vorgaben - Transparenz, Anzeigeeffekt, Anzeigepflicht, Dokumentation - und

die Einhaltung gruppenspezifischer Schwellenwerte.

Des Weiteren sind gruppenspezifische Beihilfeshöchstintensitäten zu beachten, was bedeutet, dass je nach Region die Beihilfe durch einen bestimmten Faktor begrenzt wird. In Abhängigkeit von der konkret beabsichtigten Maßnahme sind darüber hinaus regelmäßig besondere Voraussetzungen zu erfüllen, und es gilt eine Pflicht zur Anzeige bei der EU-Kommission auf elektronischem Wege.

Schwellenwert 15 Mio. Euro Bei DawI steht für eine Vereinbarkeit von jährlichen Unterstützungsmaßnahmen bis zu einem Wert von 15 Mio. Euro das Instrument der Betrauung auf Basis des so genannten Freistellungsbeschlusses zur Verfügung. Ein Kostenvergleich wie bei der Altmark-Trans-Betrauung ist nicht erforderlich.

Im Betrauungstext sind grundsätzlich das betraute Unternehmen, der Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Parameter für Ausgleichsleistungen, die Überkompensation (Rückzahlung), das Vorhalten von Unterlagen, die Geltungsdauer (zehn Jahre) und ein Hinweis auf den Freistellungsbeschluss sowie möglicherweise eine Regelung zu dessen Umsetzung aufzunehmen. Bei der Wahl der Rechtsform sollten gegebenenfalls steuerliche Aspekte berücksichtigt werden. ●

Aufgrund der schwerwiegenden Folgen eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot sollte stets geprüft werden, ob die staatliche Unterstützung oder Finanzierung der öffentlichen Unternehmen EU-beihilferechtlich abgesichert werden kann



FOTO: RAINERSTURM / PIXELIO.DE

◀ Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind Beihilfen für Sport- und Freizeitinfrastruktur von der Anmelde- und Genehmigungspflicht befreit



verbesserungsfähig

Kommunale Forderungen zur Weiterentwicklung des Beihilferechts

Damit sich auch kleine Städte und Gemeinden aus eigener Kraft im Beihilferecht der Europäischen Union zurechtfinden können, müssen Regelungen durchforstet und praxisnah gestaltet werden

Das EU-Beihilferecht ist seit den Römischen Verträgen von 1957 ein essentieller Bestandteil der europäischen Wettbewerbspolitik. Dabei wirkt das Beihilferecht auch immer mehr in die kommunale Praxis und damit in das tägliche Leben der Bürger und Bürgerinnen hinein. Die Ausgestaltung des Beihilferechts durch die Gerichte der Europäischen Union und die Europäische Kommission ist jedoch bisweilen für die einzelnen Rechtsanwendenden schwer verständlich oder aber zu unübersichtlich. Daher bedarf es großzügiger Ausnahmeregelungen und Vereinfachungen im Verfahren für die kommunale Ebene. Dies sollte sich zum einen darin widerspiegeln, dass die Anzahl der zu beachtenden Regelungen und Vorschriften zum Beihilferecht reduziert wird. Für die Prüfung eines Beihilfefalls soll-

ten die Rechtsanwendenden in den Kommunen möglichst wenige Dokumente seitens der EU benötigen, und diese müssen in der jeweiligen Landessprache verfügbar sein. Dies würde zu einer erheblichen Arbeitserleichterung im Prüfverfahren führen. Gerade für kleinere Kommunen darf sich aus der Komplexität des Beihilferechts nicht die Notwendigkeit ergeben, dass bei beihilferechtlichen Fragestellungen ständig externe



DER AUTOR

Marc Elxnat ist Referatsleiter Kommunalwirtschaft, Energiewirtschaft, öffentliche Dienstleistungen und Beihilfen beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Rechtsberatung eingekauft werden muss. Die Entscheidungen der EU-Kommission der zurückliegenden Jahre und die positiven Signale in Bezug auf rein lokale Fördermaßnahmen, die mit der „notion of State aid“¹ gesetzt worden sind, sollten weiterverfolgt werden. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass viele Maßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge der Sicherung der Lebensqualität in der Kommune dienen und daher nur eine lokale Zielrichtung verfolgen, sollte hier ein deutliches Zeichen gesetzt werden, dass das Beihilferecht bei solchen Fördermaßnahmen nicht anzuwenden ist.

„Unternehmen“ enger fassen Des Weiteren sollte der „funktionale Unternehmensbegriff“ im Beihilferecht überarbeitet werden. Die jetzige von den EU-Gerichten und der EU-Kommission verwendete Bestimmung eines Unternehmens ist zu weit gefasst und schließt zunehmend auch originär staatliche und kommunale Bereiche ein. Dies führt zu Verunsicherung auf der kommunalen Ebene. Um hier eine bessere Abgrenzung und praxisnahe Regelung zu schaffen, sollten zusätzliche Kriterien - beispielsweise die Rechtsform oder die Absicht,

¹ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=EN)

Gewinn zu erwirtschaften - bei der Definition des Unternehmens einbezogen werden.

Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DawI) sollten - auch zur Wahrung der kommunalen Gestaltungshoheit - grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Beihilferechts ausgenommen sein. Zumindest sollte jedoch der kommunale DawI-Bereich gegenüber binnenmarktrelevanten Leistungen deutlicher privilegiert werden, und es sollte die kommunale Definitions- und Gestaltungshoheit gestärkt werden.

Regelvermutung Vereinbarkeit Abschließend ist darüber nachzudenken, in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einen Passus einzufügen, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, kommunale Zuwendungen seien mit den Beihilferegeln vereinbar. Dies könnte den Verwaltungsaufwand möglicher Beihilfen erheblich senken. Die Regelvermutung könnte zum Beispiel an einer geringfügigen wirtschaftlichen Tätigkeit oder an nur geringfügigen potenziellen Auswirkungen auf den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten anknüpfen.

Das Beihilferecht ist in seiner jetzigen Form äußerst komplex und greift - beispielsweise im Kulturbereich und im Tourismus - zunehmend in die kommunale Gestaltungshoheit ein. Dabei entfernt sich der Fokus des Beihilferechts von den tatsächlich binnenmarktrelevanten Fällen, welche durch die EU-Kommission beobachtet werden sollten.

Die Entscheidungspraxis der zurückliegenden Jahre, insbesondere die zu begrüßenden Hinweise in der „notion of State aid“ aus dem Jahr 2016, zeigen, dass die EU-Kommission den Fokus auf die entscheidenden und binnenmarktrelevanten Fälle legen will. Diese Absicht sollte sich allerdings auch im kodifizierten Recht wiederfinden und dazu führen, dass den Kommunen bei der Bewältigung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben mehr Entscheidungsbefugnis zugesprochen wird. ●

Neue Regeln für Einheimischenmodelle

Nach jahrelanger Unklarheit hat der Europäische Gerichtshof Wege eröffnet, wie Kommunen ortsansässigen Bürger/innen beim Grundstückskauf rechtssicher Vorteile gewähren können

Der Verkauf von Baugrundstücken zu günstigen Konditionen ist weiterhin unter bestimmten Bedingungen möglich



*Prämie
für's bleiben*

Seit Jahrzehnten bieten Städte und Gemeinden in Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und in Bayern, ihren Bürgern und Bürgerinnen Wohnbauland zur Eigennutzung zu vergünstigten Konditionen an. Diese so genannten Einheimischenmodelle dienen oftmals dem Ziel, jungen Familien mit geringem Einkommen trotz der Konkurrenz finanzstarker Großstädter die Möglichkeit zu geben, in ihrem Heimatort wohnen zu bleiben.

Angesichts vielerorts gestiegener Grundstückspreise beschäftigen sich weitere Städte und Gemeinden mit der Frage, ob sie Einheimischenmodelle einführen sollen. Da diese Form der Förderung von Ortsansässigen eine Diskriminierung von EU-Ausländer(inne)n darstellen kann, ist sie vor Jahren in den Fokus der EU-Kommission geraten. Diese hat nach eingehender Prüfung des Einheimischenmodells einer nordrhein-westfälischen Gemeinde im Jahr 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen eines möglichen Verstößes gegen die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit eingeleitet (DE 2006/4271). Im Jahr 2009 wurden vier bayerische Gemeinden in das Verfahren einbezogen.

Der Erhebung einer Klage vor dem europäischen Gerichtshof (EuGH) kam aber ein Urteil just dieses Gerichts im Jahr 2013 zuvor, in dem ein ähnliches Modell in Belgien überprüft wurde (EuGH, Urt. v. 08.05.2013 – C-197/11, C-203/11). Wenngleich der EuGH das Flämische Immobilien- und Grundstücksdekret als rechtswidrig verwarf, stellte er doch die prinzipielle Vereinbarkeit von Einheimischenmodellen mit dem unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot fest.

Sozialaspekt zählt Die Einschränkung der europäischen Grundfreiheiten sei unter sozioökonomischen Aspekten gerechtfertigt, wenn nämlich die Modelle nicht allein auf den Schutz der ortsansässigen Bevölkerung abstellten, sondern eine sozialwohnungspolitische Zielsetzung verfolgten. Dies sei der Fall, wenn eine Bevorzugung ortsansässiger Personen erforderlich sei, um ein ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwache Personen oder andere benachteiligte Gruppen der örtlichen Bevölkerung sicherzustellen.

Damit trat der EuGH der äußerst restriktiven Auslegung der Grundfreiheiten durch die EU-Kommission entgegen. Sein Urteil bildete fortan die Grundlage und den Maßstab für die weiteren Verhandlungen mit der EU-

Kommission. Im Februar 2017 einigten sich Kommission und für die Bundesrepublik das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit sowie die bayerische Staatsregierung nach weiteren Jahren mühsamer Verhandlungen. Gemeinsam stellten sie die „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des so genannten Einheimischenmodells“ auf.

Zur Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens bedurfte es aber noch eines zweiten Schrittes. Einheimischenmodelle werden in der Regel durch Aufstellung und Beschluss örtlicher Baulandvergaberichtlinien eingeführt. Darüber hinaus werden sie teilweise durch den Abschluss städtebaulicher Verträge mit den bisherigen Grundstückseigentümer(inne)n umgesetzt. Um die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gesetzgeberisch zu begleiten, verständigte sich die Bundesregierung mit der EU-Kommission außerdem darauf, die Vorschrift über städtebauliche Verträge im BauGB europarechtskonform zu gestalten.

Dies ist erfolgt mit dem am 09.03.2017 vom Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“, das am 13.05.2017 in Kraft getreten ist (BGBl. I, S. 1057). Nunmehr ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB geregelt, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung sein kann. Aufgrund dieser Gesetzesänderung und der Einigung über die genannten Leitlinien hat die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik im Juli 2017 eingestellt.

Leitlinien zum Einheimischenmodell

Mit den Leitlinien liegt nunmehr zehn Jahre nach Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens eine einvernehmliche Regelung vor, nach der Kommunen Einheimischenmodelle rechtssicher auflegen und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort

ausgestalten können. Insofern sind die Leitlinien als Rahmenvorgabe zu verstehen, welche die Kommunen durch Vergaberichtlinien konkretisieren und im Rahmen von städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen berücksichtigen.

Die Leitlinien gehen von einem zweistufigen Bewerbungsverfahren aus. In der ersten Phase müssen die Bewerber/innen so genannte Bewerbungszugangsvoraussetzungen erfüllen, die zu einer Bewerbungszugangsentscheidung führen. Nur wer diese Voraussetzungen erfüllt, gelangt in die zweite Phase.

In dieser wird unter den ausgewählten Bewerber/innen auf der Grundlage so genannter Auswahlkriterien eine Auswahl getroffen. Den auf diese Weise Ermittelten werden die Grundstücke vergünstigt zur Eigennutzung zum Kauf angeboten. Zur nötigen Transparenz des Verfahrens und der Förderung gehört die Veröffentlichung der Vergaberichtlinien mit den vom Gemeinderat festgelegten Bewerbungszugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien.

Voraussetzungen der Bewerbung

Für die Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen von Einheimischenmodellen kommen nur Bewerber/innen in Betracht, deren Vermögen und Einkommen die jeweils von der Kommune vorab veröffentlichte Obergrenze nicht überschreitet. Die Leitlinien lassen die Ortsansässigkeit eines Bewerbers nicht als Bewerbungszugangsvoraussetzung zu. Dieses Kriterium kommt erst in der zweiten Phase zum Tragen.

Bei der Vermögensobergrenze wird auf das Grundeigentum in der betreffenden Kommune und das übrige Vermögen abgestellt. Der Bewerber oder die Bewerberin darf maximal über ein Vermögen im Wert des zu erwerbenden Grundstücks verfügen und darf nicht Eigentümer/in eines bebaubaren Grundstücks in der Kommune sein. Immobilieneigentum außerhalb der betreffenden Kommune wird als Vermögen angerechnet. Bewirbt sich ein Paar, wird das Vermögen aller im Haushalt lebenden Personen folgerichtig betrachtet.

Es steht der Kommune aber frei, die Vermögensobergrenze bei Alleinstehenden zu reduzieren. Sie kann auch Bewerber/innen ausschließen, die bereits ein Grundstück bei einem früheren Auswahlverfahren erworben haben. Zum Vermögen zählen insbesondere Grundstücke außerhalb der Kommune, Wohneigentum, Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere, sonstiges Anlagevermögen und



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW



FOTO: SMOLE - FOTOLIA

▲ *Einheimischenmodelle helfen jungen Familien, sich im Heimatort den Traum vom eigenen Haus zu erfüllen*

Luxusgüter. Grundstücke innerhalb der Kommune werden nicht dem Vermögen zugerechnet, da das Eigentum an ihnen direkt zum Ausschluss führt.

Einkommen gedeckelt Neben der Vermögensobergrenze muss der Bewerber oder die Bewerberin eine Einkommensobergrenze einhalten. Die Leitlinien geben vor, dass er oder sie maximal ein Einkommen in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines/einer Steuerpflichtigen innerhalb der Kommune erzielen darf. Unter Einkommen ist dabei der Gesamtbetrag der zu versteuernden Einkünfte zu verstehen. Grundlage sind die jeweils aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes oder des Statistischen Landesamtes (IT. NRW) für die Kommune. Erfolgt der Erwerb durch ein Paar, wird die Berechnung auf Basis der addierten Einkommen und im Verhältnis zum doppelten Durchschnittseinkommen vorgenommen.

Wenn in der Kommune das durchschnittliche Jahreseinkommen von 51.000 Euro überschritten wird, gilt für einen Bewerber eine Einkommensobergrenze von 51.000 Euro, welche die Richtlinien verbindlich vorgeben. Dieser Betrag wird aber jährlich entsprechend der Entwicklung des bundesweiten Durchschnittseinkommens angepasst. Bei einem Paar als Bewerbende dürfen die addierten Einkommen die doppelte Obergrenze nicht übersteigen. Zur Obergrenze ist ein Freibetrag von 7.000 Euro je unter-

haltspflichtigem Kind hinzuzurechnen. Der Betrag orientiert sich an der steuerrechtlichen Größe des Kinderfreibetrages in Deutschland. Dieser gilt bundesweit und wird ebenfalls regelmäßig angepasst. Da Kommunen mit Einheimischenmodellen oftmals das wohnungspolitische Ziel verfolgen, junge kinderreiche Familien zu unterstützen, werden durch diese Grenzwerte tatsächlich wohl nur wenige Bewerbende ausgeschlossen. Immerhin erreicht ein Paar mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Einkommen von 116.000 Euro die zweite Phase. Für junge Leute, die am Anfang ihrer Erwerbskarriere stehen, ist dies ein durchaus hoher Wert.

Auswahlkriterien festlegen Wer die Voraussetzungen der ersten Phase erfüllt, gelangt in die zweite Phase. In ihr wird die eigentliche Auswahlentscheidung getroffen. Dies muss in einem offenen und transparenten Verfahren geschehen. Grundlage für die Auswahl ist eine punktebasierte Bewertung der Merkmale der Bewerber/innen nach den von der Kommune festgelegten Auswahlkriterien.

Die Leitlinien geben vor, dass bei der Auswahl bestimmte Sozialkriterien berücksichtigt werden müssen. Dies sind das Einkommen und das Vermögen. Weitere Sozialkriterien können hinzugenommen werden. Darüber hinaus kann die Kommune Ortsbezug als Auswahlkriterium bestimmen. Die Kriterien müssen mit Punktwerten versehen werden. Dabei gilt, dass die Ortsbezugs-kriterien maximal zu 50 Prozent in die Bewertung einfließen dürfen.

Bei den Sozialkriterien muss die Höhe des Vermögens und des Einkommens im Rah-

men des Punktesystems gewichtet werden. Somit erhält ein/e Bewerber/in umso mehr Punkte, je mehr deren Vermögen und Einkommen die Obergrenzen der Bewerbungszugangsvoraussetzungen unterschreitet. Die Kommune kann bei der Punktevergabe weitere soziale Kriterien festlegen aufgrund individueller Merkmale und Belastungen. Dies können beispielsweise die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder oder die Pflegebedürftigkeit respektive Behinderung der zum Haushalt gehörenden Angehörigen sein. Bei der Festlegung der sozialen Kriterien hat die Kommune weiteren Gestaltungsspielraum. So kann sie bei der Vergabe von Punkten für Kinder nach deren Alter differenzieren. Denkbar wäre etwa, jüngeren Kindern einen höheren Punktwert zuzuordnen, da sie in der Regel länger im Haushalt leben als ältere. Auch bei der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit kann die Menge der zu vergebenden Punkte etwa vom Grad der Behinderung oder vom Pflegegrad abhängig gemacht werden.

Option Ortsbezug Zusätzlich zu den sozialen Auswahlkriterien kann die Kommune ortsbezogene Auswahlkriterien bestimmen. Die Leitlinien lassen hier eine Punktevergabe für die Begründung des Erstwohnsitzes und für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Kommune zu. Beide Kriterien können kumulativ oder alternativ vorgegeben werden. Bei Vorliegen eines dieser Kriterien kann auch die Ausübung eines Ehrenamtes berücksichtigt werden.

Die Leitlinien geben vor, dass sich die Punktevergabe daran orientiert, wie lang ein Bewerber oder eine Bewerberin bereits in der Kommune wohnt. Dabei ist die höchste zu erreichende Punktzahl bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht. Die Kommune kann die Zeitdauer von fünf Jahren verkürzen, nicht aber erhöhen. Sofern die Kommune die Ausübung eines Ehrenamtes berücksichtigt, ist die Anzahl der Punkte für die verstrichene Zeitdauer seit Begründung des Erstwohnsitzes oder seit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Ort entsprechend zu reduzieren. Denn im Ergebnis dürfen alle ortsbezogenen Auswahlkriterien zusammen zu höchstens 50 Prozent in die Gesamtbewertung einfließen.

Wenn eine Kommune beispielsweise 100 Punkte im Rahmen der Auswahlentscheidung zu vergeben hat, darf sie für die ortsbezogenen Kriterien - Erstwohnsitz, Erwerbstätigkeit, Ehrenamt - höchstens 50 Punkte vergeben. Diese maximale Punktzahl kann

aber nur erreicht werden, wenn alle drei Kriterien seit mindestens fünf Jahren erfüllt werden. Andererseits steht es der Kommune frei, die Sozialkriterien höher zu gewichten als die Ortsbezugskriterien - etwa im Verhältnis 60:40 oder 70:30. Denkbar ist auch, dass die Kommune die Auswahl ausschließlich auf Sozialkriterien stützt.

Zulässig wird wohl auch sein, bei der Berechnung der Zeitdauer seit Begründung des Erstwohnsitzes frühere Wohnzeiten in der Kommune zu berücksichtigen. Sofern die Ausübung eines Ehrenamtes ein Auswahlkriterium sein soll, müssten in den örtlichen Vergabebestimmungen die Voraussetzungen näher bestimmt werden. Kommt es etwa nur auf die Mitgliedschaft in einem örtlichen Verein an oder vielmehr auf die Ausübung eines Vorstandsamtes oder die Wahrnehmung einer sonstigen Tätigkeit in dem Verein, beispielsweise als Sportwart in einem Sportverein oder als Notenwart in einem Chor?

Sicherung des Förderzwecks Die Kommunen sind nach den Richtlinien gehalten, den Förderzweck über einen gewissen Zeitraum abzusichern. Wenn der oder die Begünstigte seinen Erstwohnsitz im Anschluss an den geförderten Kauf für weniger als zehn Jahre auf dem Grundstück unterhält, soll er oder sie einen angemessenen Teil der Vergünstigung zurückerstatten. Dieser prozentuale Anteil errechnet sich in der Regel aus dem Zeitraum, der bis zu einer Nutzung von zehn Jahren fehlt. So müsste beispielsweise der oder die Begünstigte bei einem Verkauf des Grundstücks nach acht Jahren 20 Prozent des damals gewährten Preisnachlasses an die Kommune zurückerstatten.

Insgesamt lassen die Leitlinien zum Einheimischenmodell den Kommunen trotz aller Vorgaben der EU einen weiten Gestaltungsspielraum, um Kriterien für die Auswahlentscheidung und ihre punktebasierte Gewichtung festzulegen. Auf diese Weise können Kommunen ihre städtebaulichen und wohnungspolitischen Ziele entsprechend dem örtlichen Bedarf mit Hilfe von Baulandvergaberichtlinien verwirklichen.

Sie können vorgeben, in welchem Umfang die Begünstigten ortsverbunden sein müssen oder welches Gewicht der Förderung von Behinderten respektive jungen Familien zukommen soll. Mit dem Beschluss über die örtlichen Regelungen eines Einheimischenmodells übt der Rat einer Kommune im besten Sinne kommunale Selbstverwaltung aus. ●

AKTUELLES AUS DEM ONLINE-PORTAL INTEGRATION DES StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 359 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Dabei entsteht eine kontinuierlich wachsende Projekt-Datenbank. Außerdem kann dort über Themen diskutiert sowie nach Informationen, Material und Dienstleistungen gesucht werden.

Verbrauchertipps in drei Sprachen

Die Verbraucherzentrale NRW hat zehn Alltags-Checklisten für Flüchtlinge sowie Migrant(inn)en zusammengestellt. Dabei geht es um Themen wie Kontoeröffnung, Versicherung, Mobilfunkverträge, Heizen, Wasserverbrauch und vieles mehr. Die Checklisten stehen in Deutsch, Englisch und Arabisch zur Verfügung und können im Internetangebot der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.nrw/fluechtlingshilfe heruntergeladen werden.

Fachdiskussion „Wohnen organisieren“

Vertreter/innen aus NRW-Kommunen haben im Online-Portal Integration des StGB NRW über die Integration von Geflüchteten in den allgemeinen Wohnungsmarkt diskutiert. Viele Zuwandernde haben Probleme, Wohnungen zu finden, weil sie auf Vorbehalte seitens der Vermieter/innen stoßen. Sie sind daher auf Unterstützung angewiesen. Viele Kommunen treten inzwischen selbst als Mieter auf und vermieten die Wohnungen an die Flüchtlinge weiter. Der Einsatz von Mietpaten und -patinnen kann hilfreich sein.

Interkommunale Angebote für Flüchtlinge, Schulen und Arbeitgeber

Um beim Bevölkerungsrückgang gegenzusteuern, haben die Städte **Marientünster**, **Nieheim** und **Steinheim** das Projekt „EXPO - Existenzsicherung, Partnerschaft und Ortsbelebung“ ins Leben gerufen. Es soll Geflüchteten berufliche und private Perspektiven aufzeigen, um sie dauerhaft an einen Ort zu binden. Um Haupt- und Ehrenamtliche zu entlasten, wurde

ein externer Dienstleister mit der Organisation beauftragt.

Tipps für den Umgang mit Konflikten

In einem Gastbeitrag für das Portal Integration arbeitet die Konfliktforscherin Isabella Bauer heraus, mit welchen Strategien Kommunen bei Planung und Bau von Flüchtlingsunterkünften auf Anwohner/innen zugehen können. Sie empfiehlt unter anderem das Einbinden von Netzwerken und eine klare Haltung der Verwaltung. Zudem sollte die Bevölkerung frühzeitig in Planungsprozesse eingebunden werden.

Übersicht in einem Ordner

Ein Begleitbuch hilft Migrant(inn)en beim Neustart in der Stadt **Dormagen**. Der vorstrukturierte Ringordner ist für das Sammeln aller wichtigen Dokumente vorgesehen. Insbesondere für ehrenamtliche Helfer/innen bringt der Überblick über alle laufenden Prozesse Erleichterungen mit sich. Möglich wurde das Projekt mit der Hilfe von ehrenamtlich Tätigen sowie Sponsoren.

Projekt mit UMAs und jungen Erwachsenen

Die Stadt **Beckum** hat gute Erfahrungen mit einem dreiwöchigen Projekt gemacht, das unbegleiteten jungen Zuwanderern die Werte sowie Rechte und Pflichten der hiesigen Gesellschaft nahebringt. Wichtiger Bestandteil waren reale Begegnungen mit Vertreter(inne)n lokaler Einrichtungen, die ihre Rolle und ihre Aufgaben in der jeweiligen Institution erläuterten. So kamen die jungen Männer unter anderem in Kontakt mit Polizei, Ärzteschaft, Lehrern/innen und dem organisierten Vereinssport.

Schutz per Clip

FOTOS (2): PROVINZIAL VERSICHERUNG

▲ Erklärfilme, abzurufen über einen QR-Code mit dem Smartphone, sollen für mehr Sicherheit in Flüchtlingsunterkünften sorgen

Gegen die Gefahren im ungewohnten Alltag

Die Provinzial Versicherungen und der Verband der Feuerwehren in NRW haben Videos über sicherheitsbewusstes Verhalten in Flüchtlingsunterkünften produziert, die ohne Sprache auskommen

Waschen, Kochen, Heizen - Alltagstätigkeiten können rasch Gefahren heraufbeschwören. Dies geschieht erst recht, wenn Menschen mit den kulturellen Gegebenheiten vor Ort nicht vertraut sind.



DER AUTOR

Ralf Tornau ist Schadenverhütungsreferent bei der Westfälischen Provinzial Versicherung

So zeigen die Erfahrungen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, dass Haushaltsgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände oft falsch genutzt werden - mit riskanten Folgen für die Bewohner.

Für mehr Sicherheit sorgen ab sofort zehn kurze Erklärfilme, die ganz ohne Sprache auskommen. Sie sind von den Provinzial Versicherungen in Düsseldorf und Münster gemeinsam mit dem Verband der Feuerwehren in NRW produziert worden. „Unser Ziel ist es, ohne Worte Menschen ganz unterschiedlicher Nationalität zu erreichen“, erklärt Brandassessor Mirco Schneider, Leiter der Abtei-

lung Schadenverhütung / Risikoberatung bei der Westfälischen Provinzial Versicherung. So wird Bewohner(inne)n von Flüchtlingsunterkünften per szenischer Darstellung gezeigt, welche Gefahren bei falscher Handhabung von Elektrogeräten entstehen können.

Brandschutz im Fokus Ein Schwerpunkt ist das Thema Brandschutz. Denn Sprachbarrieren erschweren häufig das richtige Verhalten im Brandfall. „Mit den Filmen können wir einen Beitrag zur Brandschutzaufklärung leisten und somit wertvolle Zeit zur Rettung von Menschenleben gewinnen“, erläutert Bernd Schneider, stellvertretender Vorsitzender beim Verband der Feuerwehren in NRW. Somit sind die Videos auch ein Stück aktive Integrationsarbeit aller Brandschutzakteure.

Said Baouchi, Leiter einer Flüchtlingsunterkunft in Dortmund, hat auch die Zukunft der Bewohner/innen im Blick: „Die Erklärfilme bieten eine gute, da niedrigschwellige Methode, auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Unsere Bewohner/innen werden so auf ein Leben als Mieter/innen einer eigenen Wohnung vorbereitet.“

Neben dem Verband der Feuerwehren haben ein weiterer öffentlicher Versicherer sowie die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. das Projekt unterstützt. Abrufbar sind die Filme über das Scannen eines QR-Codes, der beispielsweise in Gebäuden neben einem Feuerlöscher angebracht ist. Über den Onlineshop www.sicherheitserziehung.shop können neben Feuerwehren auch Betreiber/innen von Flüchtlingsunterkünften Materialien rund um Brandschutz-Information kostenfrei bestellen. Ein Starterpaket enthält Broschüren zur Sicherheit in Unterkünften für Flüchtlinge sowie Aufkleber und Plakate mit allen QR-Codes. ●



Sie stellten das neue Angebot vor (v.links): Brandassessor Mirco Schneider, Leiter Schadenverhütung/Risikoberatung bei der Westfälischen Provinzial, Dirk Aschenbrenner, Direktor der Feuerwehr Dortmund, Stefan Weber, Leiter Schadenverhütung bei der Provinzial Rheinland, Bernd Schneider, stellvertretender Vorsitzender beim Verband der Feuerwehren in NRW, und Said Baouchi, Leiter einer Einrichtung für geflüchtete Menschen in Dortmund

BUCHTIPPS Die Besteuerung der öffentlichen Hand

Handbuch. Verwaltungs- und Steuerrecht der öffentlichen Unternehmen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Hidién/Jürgens. 2017. Buch. LVIII, 2.638 S., Hardcover (in Leinen), C.H.BECK, <http://www.beck-shop.de>, ISBN 978-3-406-699 41-2, Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm, Gewicht: 1.579 g, 199 Euro (inkl. MwSt.)

Die öffentliche Hand ist verfassungsrechtlich Steuergläubiger und nicht Steuerschuldner. Gleichwohl werden staatswirtschaftliche Betätigungen seit jeher besteuert (Selbst- und Gegenseitigkeitsbesteuerung). Das verstreut geregelte, umfangreiche Rechtsgebiet wird nun in einem Band grundlegend systematisch sowie anwendungs- und praxisorientiert erschlossen.

Das Werk stellt insbesondere die einzelsteuerlichen Grundlagen der Besteuerung der öffentlichen Hand dar und bietet eine grundlegende Kommentierung zu den einzelnen Rechtsgebieten. Daneben wird die Besteuerung unterschiedlichster staatlicher Einrichtungen umfassend und praxisorientiert behandelt, z. B. von kommunalen Verkehrsbetrieben, Entsorgungsbetrieben, Friedhöfen, Krankenhäusern, kulturellen Einrichtungen, Land- und Forstwirtschaft, Parkraumbewirtschaftung, Sparkassen,

Hochschulen und Rundfunkanstalten.

Dabei finden insbesondere die Aspekte der Körperschaftsteuer, der deutschen und europäischen Umsatzsteuer unter Berücksichtigung des neuen 2b UStG, der Gewerbesteuer, des Bilanzsteuerrechts, der Grund- und Grunderwerbsteuer und des sonstigen Abgabenrechts Beachtung. Das Werk deckt umfassend die Themenfelder der Öffentlichen Hand als Wirtschafts- und Steuersubjekt, der Unternehmensformen und der Rechtsformwahl bis hin zu Public Private Partnership, tax compliance und der Konkurrentenklage ab:

- systematische Darstellung der Besteuerung verschiedener kommunaler Unternehmen und Betätigungen
 - umfangreiche, grundlegende Kommentierung zu den einzelnen Rechtsgebieten
 - anwendungs- und praxisorientiert
- Zielgruppe sind Finanzverwaltung, Finanzgerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, Juristische Personen des öffentlichen Rechts. Weitere Information zu den Autoren finden Sie unter <http://www.beck-shop.de/Hidién-Jürgens-Besteuerung-oeffentlichen-Hand/product-view.aspx?product=16625794>.

Az.: 41.6.5.5 mu

Finanzwissenschaft

Eine Einführung in die Staatsfinanzen, bearbeitet von Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Zimmermann, Prof. Dr. Klaus-Dirk Henke und Prof. Dr. Michael Broer, 12., neu gestaltete und über-

arbeitete Auflage 2017, XXVIII, 357 S. mit zahlreichen Abbildungen, Schemata und Tabellen, Hardcover, gebunden 34,90 Euro, Verlag Franz Vahlen GmbH, ISBN 978-3-8006-5353-9

Das Buch ist eine zielorientierte Einführung in die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften (einschl. EU) und der Sozialversicherung. Wissenschaftlich fundiert stehen die Aufgaben und Ausgaben, die Einnahmen und die staatsinterne Organisation im Vordergrund. Die Neuauflage ist gekürzt und vollkommen neu gestaltet mit inhaltlichen Neuerungen und Aktualisierungen.

Horst Zimmermann ist (em.) Professor für Finanzwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen. Klaus-Dirk Henke ist (em.) Professor für Finanzwissenschaft und Gesundheitsökonomie im freien Dienstverhältnis am Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht an der Technischen Universität Berlin (TU) und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen. Michael Broer ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfsburg. Zielgruppe: Studierende, Lehrende sowie Praktiker für einen ersten Überblick über Staatsfinanzen.

Az.: 41 mu

Praxis der Kommunal- Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner HaBenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

529. Nachlieferung | Juli 2017 | 79,90 Euro

A 1 - Europarecht für Kommunen - von Prof. JUDr. D. A. Heid, Ph.D., Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl bei Bonn. Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei letztlich der Vertrag von Lissabon die Position und die Rechte der Kommunen und damit deren Einflussmöglichkeiten in der EU deutlich gestärkt hat.

A 26 NW - Das Landeswahlrecht in Nordrhein-Westfalen - begründet von Dr. jur. Walter Gensior, fortgeführt von Hans Wittrock, Ministerialrat a. D., weiter fortgeführt von Markus Tiedtke, Ministerialrat, Stellvertretender Landeswahlleiter NRW. Der Beitrag wurde für die Landtagswahl 2017 überarbeitet.

C 11 - Juristische Probleme bei der Personalauswahl - von Dr. Klaus Rischar. Mit dieser Überarbeitung wurde weitere aktuelle Rechtsprechung eingefügt.

F 10 NW - Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW) - von Detlef Stollenwerk. Mit dieser Überarbeitung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (Gebäude), 2 (Ausnahmen), 19 (Begriff), 23a (Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude), 24 (Inhalt und Umfang), 27 (Niederschlagwasser), 32 (Einfriedungspflicht), 33 (Einfriedungspflicht des Störers), 35 (Beschaffenheit), 45 (Ausnahmen), 47 (Ausschluss des Beseitigungsanspruchs), 55 (Inkrafttreten) aktualisiert; neue Rechtsprechung wurde eingearbeitet.

H 10 NW - Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) - von Dr. Frank Becker, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Oliver Bertram, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Dr. Markus Heitzig, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Oliver Klöck, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Dr. Jörg Lafontaine, Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung erstmals überarbeitet. Dies betrifft die Erläuterungen zu den §§ 8 (Patientenorientierte Zusammenarbeit), 9 (Organspende), 11 (Rechtsaufsicht), 13 (Rahmenvorgaben), 14 (Regionale Planungskonzepte), 16 (Feststellungen im Krankenhausplan), 21 (Verwendung der Pauschalmittel), 31 a (Unerlaubte Zuweisungen gegen Entgelt) und 38 (Inkrafttreten) KHGG NRW.

L 12e - Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern - von Regierungsamtsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich. Der Beitrag wurde aktualisiert.

530. Nachlieferung | Juli 2017 | 79,90 Euro

K 31a - Waffenrecht - von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D. Die Kommentierungen zu den §§ 5 (Zuverlässigkeit), 20 (Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls), 34 (Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht), 50 (Gebühren und Auslagen) und 57 (Kriegswaffen) wurden überarbeitet.

L 3 - Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Wahl der Schöffinnen und Schöffen - von Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär für Justiz a. D., Vorsitzender des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, ehem. Präsident des Europäischen Netzwerkes der Organisationen Ehrenamtlicher Richter (European Network of Associations of Lay Judges- ENALJ). Der Beitrag wurde komplett überarbeitet und enthält neben der Darstellung der aktuellen Rechtslage auch Vorschläge für den Gesetzgeber, wie durch eine Reform der Schöffenwahl der Aufwand für die kommunalen Verwaltungen verringert und gleichzeitig die Qualität der (künftigen) Amtsinhaber verbessert und infolgedessen die Strafverfahren effizienter werden können.

L 12 NW - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) - von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb

Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt u. a. die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zu der vollständigen Einbeziehung der Radschnellwege und ihre Gleichsetzung mit den Landesstraßen; einbezogen sind die Regelungen zur Nutzung der Waldwege für den Radverkehr. Zudem sind die Änderungen des Landeswassergesetzes, des Hochwasserschutzes, die erforderliche Berücksichtigung von Starkregenereignissen und den RiStWag 2016 (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) eingearbeitet. Weitere Rechtsentwicklungen wurden berücksichtigt. Der Anhang wurde ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

531. Nachlieferung | August 2017 | 79,90 Euro

A 6 - Kommunale Partnerschaften - begründet von Gerhard Skoruppa, Oberamtsrat, fortgeführt von Regine Fröhlich, Regierungsamtsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH). Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert.

H 5 - Die Sozialversicherung - von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R. Die Kommentierungen zu SGB IV wurden auf den Stand der letzten Änderungen gebracht.

Az.: 13.0.1-002/001

Handbuch für den Vollstreckungsdienst

ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Vermögensrechte - Handbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst, begründet von Hans Röder, fortgeführt von Hans-Jürgen Glotzbach und Rainer Goldbach. 38. Ergänzungslieferung, Stand April 2017, 306 Seiten, 79,90 Euro; Loseblattausgabe: Grundwerk 3.660 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 138 Euro bei Fortsetzungsbezug (219 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 199 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0019-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0166-4 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Das „Handbuch für den Vollstreckungsdienst“ wird aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie neuer Erlasse und Verordnungen regelmäßig aktualisiert. Seit der grundlegenden Neugestaltung des Werkes im Jahr 2010 haben sich viele der Verweise auf die Erläuterungen im „ABC“

bzw. in der Einführung geändert. Die erforderliche Anpassung dieser Verweise wird mit dieser Ergänzungslieferung weitgehend abgeschlossen. Daneben werden weitere Aktualisierungen im ABC umgesetzt. Die vorliegende Ergänzungslieferung (Stand April 2017) enthält außerdem die zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen neuen Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO.

Az.: 41.11.1

Aufsichtsrat im kommunalen Unternehmen

Drei neue rechtsformspezifische Ratgeber für die tägliche Arbeit als Aufsichtsratsmitglied in der kommunalen Wirtschaft von Arnulf Starck und Dr. Nicole Elert: „Aufsichtsrat im kommunalen Unternehmen: Die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat“, ISBN 978-3-87750-905-0; „Aufsichtsrat im kommunalen Unternehmen: Die GmbH mit mitbestimmtem Aufsichtsrat“, ISBN 978-3-87750-906-7; „Aufsichtsrat im kommunalen Unternehmen: Die AG“, ISBN 978-3-87750-907-4; VKU Verlag, Bestellmöglichkeit unter www.vku-shop.de oder über den Buchhandel

Die Komplexität der Arbeit kommunaler Aufsichtsräte nimmt täglich zu. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen ändern sich, neue Gesetze und Rechtsprechung sind zu beachten. Allgemein zugängliche juristische Literatur kann eine erste Orientierung bieten. Sie gibt aber in der täglichen Praxis nicht auf alle Fragen eine kurze Antwort und ist für den juristischen Laien nicht immer verständlich.

Diese Lücke schließen die vorliegenden Bücher, die sich mit den Themen des kommunalen Aufsichtsrates beschäftigen - von „Rechten und Pflichten über Haftung bis zum Bilanzen lesen und verstehen“. Die Autoren Arnulf Starck, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner der Pricewaterhouse Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, und Dr. Nicole Elert, Rechtsanwältin und Leiterin des Bereichs Arbeits- und Migrationsrecht der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben dabei stets die Sicht des kommunalen Aufsichtsrats im Blick.

Anhand von Fragen, die immer wieder von aktiven und potenziellen Aufsichtsratsmitgliedern gestellt werden, zeigen die Autoren praxisrelevante Lösungen auf, geben Hilfestellungen und Empfehlungen für die tägliche Praxis.

Die Bücher führen den Leser durch die Komplexität des deutschen Aufsichtsratsrechts. Übersichtlich und leicht verständlich beantworten sie die zentralen Fragen einer Aufsichtsratsstätigkeit und erläutern anhand von Schaubildern

vereinfacht schwierige juristische Fallgestaltungen. In drei separaten Bänden - „Die AG“, „Die GmbH mit mitbestimmtem Aufsichtsrat“ und „Die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat“ - werden die Inhalte in je 30 Kapiteln rechtsformspezifisch aufbereitet.

Az.: 28.1.2-005/002 we

Aktuelle Themenfelder der Änderungsnovellen 2017 im Städtebau- und Raumordnungsrecht

Hrsg. v. Willy Spannowsky und Andreas Hofmeister, Lexxion Verlag, ISBN 978-3-86965-306-8; 110 Seiten, 32 Euro

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017, das am 13.05.2017 in Kraft getreten ist, wurden einige Veränderungen am Verfahren der städtebaulichen Planung sowie an den Vorschriften zur Fehlerheilung vorgenommen, welche für die Planungspraxis in den Gemeinden und Planungsbüros von erheblicher Bedeutung sind. Außerdem wurden planinhaltliche Steuerungsmöglichkeiten und die planeretzenden Vorschriften verändert. Zugleich hat der Gesetzgeber raumordnungsrechtliche Vorschriften geändert, die ebenfalls für die städtebauliche Planung relevant sind: Verbesserung des Hochwasserschutzes und Änderungen raumplanerischer Anforderungen für Großvorhaben. Der vorliegende Band enthält die schriftlich ausgearbeiteten Vorträge der unter der Schirmherrschaft des BMUB vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern am 14.03.2017 veranstalteten Fachtagung zum Thema „Aktuelle Themenfelder der Änderungsnovellen 2017 im Städtebau- und Raumordnungsrecht“.

Auf der Fachtagung, die sich sowohl an Stadtplanerinnen und Stadtplaner als auch an auf dem Gebiet des Städtebaurechts tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtete, wurden die Novellen vorgestellt und diskutiert. Ergänzend wurde in Form von Länderberichten über aktuelle Entwicklungen im Bereich Erneuerbare Energien und Naturschutz informiert.

Az.: 20.0.1 gr

Datenschutzrecht

Kommentar, Bundesdatenschutzgesetz - Europäische Datenschutz-Grundverordnung - Daten-

schutzgesetze der Länder - Bereichsspezifischer Datenschutz. Von Dr. jur. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a. D., Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Möhrle und Professor Dr. jur. Armin Herb, Rechtsanwalt. Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de, www.boorberg.de, Loseblattwerk, etwa 3.560 Seiten, 96 Euro einschl. 3 Ordnern und CD-ROM ISBN 978-3-415-00616-4

Der in Wirtschaft und Verwaltung anerkannte Kommentar bietet zum komplizierten Datenschutzrecht des Bundes und der Länder eine umfassende und detaillierte Darstellung auf aktuellem Stand. Eine Vielzahl von Diagrammen, Mustern und Tabellen macht das Datenschutzrecht klar und verständlich.

Alle Änderungen des BDSG vollständig kommentiert, praxisgerechte Kommentierung des BDSG unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen (z. B. Cloud Computing) mit Checklisten, Übersichten und Schaubildern, Text des Bundesmeldegesetzes, alle Landesdatenschutzgesetze sowie das LDSG BW mit Anmerkungen, Multimedia und Datenschutz. Mit der 50. Ergänzung neu bearbeitet Datenschutzgesetze der Kirchen, Datenschutzvorschriften aus allen Büchern des SGB mit Erläuterungen, mit der 50./51. EL: EU-Datenschutz-Grundverordnung mit einer systematischen Einführung und einer Synopse BDSG - EU-DS-GVO sowie ersten Kommentierungen der EU-DS-GVO (Art. 1, 30 und 32) mit Formularen für die Praxis, Arbeitshilfen und Sachregister auf CD-ROM.

Die 51. Ergänzungslieferung, erschienen am 15. November 2016, ist auf dem Stand September 2016. Diese enthält u. a. ein Inhaltsverzeichnis der neuen CD-ROM mit aktualisierten Texten, Mustern, Formularen und Arbeitshilfen (z. B. Verzeichnis nach Art. 30 EU-DS-GVO), in der Systematik die neuen europäischen Entwicklungen, Ergänzungen zu allen Änderungen bei verschiedenen Landesdatenschutzgesetzen (mit einem Inhaltsverzeichnis aller LDSG auf neuestem gesetzlichen Stand vorab), Ergänzungen zu SGB X, erste Kommentierungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Diese gilt zwar erst ab dem 25. Mai 2018, doch müssen zu diesem Zeitpunkt bereits diverse Vorgaben erfüllt sein. Dies gilt in weiten Teilen unabhängig vom noch zu erlassenden BDSG-Nachfolgegesetz. Um den Beziehern zu helfen, wurden deshalb in der EU-DS-GVO schon kommentiert: Art. 1 EU-DS-GVO: Gegenstand und Ziele, Art. 30 EU-DS-GVO: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (mit zwei Formularen als Vorschlag für die Verzeichnisse), Art. 32 EU-DS-GVO: Sicherheit der Verarbeitung.

AZ.:17.17

EU-Auszeichnung für die Stadt Altena

Altena gehört zu den 97 Städten in Europa, die erstmals im Rahmen des europäischen Förderprogramms URBACT für nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung ausgezeichnet werden. Die Kommune erhält die Auszeichnung für ihren strategischen Umgang mit Schrumpfung und Stagnation. Altena setzt konsequent auf Verkleinerung, effiziente Nutzung von Ressourcen, die Arbeit von Ehrenamtlichen, wirtschaftliche Revitalisierung und die Integration von Migrant(inn)en. 2015 habe die Kommune zum ersten Mal seit 1970 wieder einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen können. Neben Altena gehören aus Deutschland noch Chemnitz, Hamburg, München und Pforzheim zu den Preisträgern.

Bewerbung um Europäische Arzneimittelagentur

Deutschland hat sich mit der Bundesstadt Bonn um den Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) beworben. Diese befindet sich derzeit in London und soll im Zuge des EU-Austritts von Großbritannien umziehen. Der frühere NRW-Ministerpräsident Wolfgang Clement wird die Bewerbung in den kommenden Monaten als Sonderbeauftragter des Bundesgesundheitsministeriums unterstützen. Neben der EMA wird auch die Europäische Bankenaufsicht EBA als Folge des Brexit einen neuen Standort erhalten. Um diesen hat sich Deutschland mit der Finanzmetropole Frankfurt am Main beworben. Die Entscheidung über die künftigen Standorte von EMA und EBA durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen wird für November 2017 erwartet.

Suche nach grünsten Städten und Gemeinden

Die Europäische Kommission sucht die grünsten Städte und Gemeinden Europas. Für den „European Green Capital Award“ im Jahr 2020 können sich Städte mit mehr als 100.000 Einwohner/innen bewerben. Der



„European Green Leaf Award“ für 2019 richtet sich an Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 100.000. Mit den aktuellen Wettbewerbsrunden sind erstmals auch Preisgelder verbunden. Die Gewinnerstadt des „European Green Capital Award“ erhält 350.000 Euro. Bis zu zwei Städte können das „European Green Leaf“ und damit jeweils 75.000 Euro gewinnen. Einsendeschluss ist jeweils der 18. Oktober 2017, Informationen im Internet unter <http://ec.europa.eu/environment/europeangreencapital/launch-of-call-2020-2019/>.

Bürgerschaftsprogramm 2018

Die Europäische Kommission hat im August 2017 das Arbeitsprogramm für die Umsetzung des EU-Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ im Jahr 2018 veröffentlicht. Gegenüber dem diesjährigen Programm gibt es neben kleineren Änderungen einige Ergänzungen bei den Prioritäten. So werden die bekannten Schwerpunktthemen um das Europäische Jahr des kulturellen Erbes 2018 ergänzt. Zudem kann das neue Europäische Solidaritätskorps als Instrument in zukünftige Projekte einbezogen werden. Im Rahmen des Bürgerschaftsprogramms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden unter anderem Kommunalpartnerschaften gefördert.

Europäische Kulturerbestätten digital

Als „Stätten des Westfälischen Friedens“ haben die Rathäuser von Münster und Osnabrück im Jahr 2015 das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten. In welcher prominenten Gesellschaft sich beide Städte mit dieser Auszeichnung in Europa befinden, verdeutlicht nun eine von der Stadt Osnabrück entwi-

ckelte digitale Europakarte mit allen 29 bisher ausgezeichneten Stätten. Über die Karte können sich Interessierte in 21 Sprachen darüber informieren, welche Bedeutung die ausgezeichneten Stätten für die Geschichte und das heutige Europa haben. Alle Orte und Ereignisse symbolisieren europäische Ideale, Werte, die Geschichte und die europäische Integration. Die Karte ist im Internet aufzurufen unter geo.osnabrueck.de/ehl.

NRW-Schülerwettbewerb „EuroVisions 2017“

Der diesjährige nordrhein-westfälische Schülerwettbewerb „EuroVisions 2016“ steht im Zeichen des 60. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge. Unter dem Motto „#Wertvolles Europa“ sollen Jugendliche in Bildern oder Kurzfilmen darstellen, welche europäischen Werte ihnen besonders wichtig sind. Teilnehmen können alle Jugendlichen der Sekundarstufe I und II aus NRW sowohl als Einzelpersonen, Arbeitsgruppen oder Klassen. In der Kategorie „Bilder“ gibt es für die drei Erstplatzierten jeder Sekundarstufe jeweils 750, 500 und 300 Euro. Der beste Kurzfilm wird mit jeweils 750 Euro prämiert. Einsendeschluss ist der 20. Oktober 2017, Weitere Informationen im Internet unter <https://mbem.nrw/de/eurovisions>.

Übersetzerwettbewerb „Juvenes Translatores“

Der Übersetzungswettbewerb der Europäischen Kommission am 23. November 2017 steht unter dem Motto „EU 60 - der 60. Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“. Beteiligen können sich Schüler/innen weiterführender Schulen, die im Jahr 2000 geboren sind. Die Teilnehmenden müssen einen Text zum Motto im Umfang einer Seite aus einer der 24 EU-Amtssprachen in eine andere EU-Amtssprache übersetzen. Pro Mitgliedsstaat darf jeweils die Gewinnerin oder der Gewinner mit einer Begleitperson und einer Lehrkraft zur Preisverleihung nach Brüssel reisen. Schulen können sich bis zum 20. Oktober 2017 im Internet unter der Adresse http://ec.europa.eu/translatores/index_de.htm für den Wettbewerb anmelden. ●

Beteiligtenfähigkeit kommunaler Wähler-Vereinigungen

Kommunale Wählervereinigungen sind - anders als politische Parteien - im landesrechtlichen Organstreitverfahren nicht beteiligtenfähig. (Amtlicher Leitsatz)

VerfGH NRW, Beschluss vom 27.06.2017
- Az.: VerfGH 14/16 -

Nachdem der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) mit Urteil vom 06.07.1999 - VerfGH 14, 15/98 - entschieden hatte, dass die Beibehaltung der 5 %-Sperrklausel in § 33 Abs. 1 KWahlG (a. F.) mit dem Recht auf Chancengleichheit als politische Partei aus Art. 21 GG, Art. 1 Abs. 1 LV und dem Recht auf Gleichheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 LV nicht vereinbar war und aufgrund des Urteils die Sperrklausel durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 412) ersatzlos gestrichen wurde, wurde mit dem sog. Kommunalvertretungsstärkungsgesetz in Art. 78 Abs. 1 LV für die Wahlen der Räte der Gemeinden, der Bezirksvertretungen, der Kreistage und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr eine 2,5 %-Sperrklausel festgeschrieben und § 33 KWahlG entsprechend geändert. Das Gesetz trat am 01.07.2016 in Kraft.

Die Antragstellerin des hiesigen Verfahrens ist eine in ihrer Tätigkeit auf einen bestimmten Landkreis beschränkte kommunale Wählervereinigung. Nach § 2 ihrer Satzung vertritt sie ausschließlich kommunalpolitische Interessen, hat das Ziel, an der politischen Willensbildung ihres Kreises mitzuwirken, beteiligt sich zu diesem Zweck an Kommunalwahlen und unterstützt ihre Mitglieder, die dem Kreistag und/oder Gemeinde- und Stadträten sowie Bezirksausschüssen im Kreis angehören. Bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 erlangte sie mit einem Stimmenanteil von 3,01 % zwei Sitze im Kreistag.

Die Antragstellerin hat am 10.12.2016 ein Organstreitverfahren eingeleitet. In ihrer Begründung trägt sie zum einen vor, dass sie, auch ohne politische Partei zu sein, im Organstreitverfahren beteiligtenfähig sei. Nur so sei ihr eine effektive Durchsetzung ihres Rechts auf chancengleiche Teilnahme an Kommunalwahlen möglich. Zum anderen genüge die Sperrklausel nicht den von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an Differenzierungen innerhalb der Wahlgleichheit, die aufgrund ihrer bundesverfassungsrechtlichen Verankerung

in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG auch der landesverfassungsändernde Gesetzgeber zu beachten habe.

Der VerfGH entschied demgegenüber, dass die Antragstellerin im Organstreitverfahren nach Art. 75 Nr. 2 der Landesverfassung (LV NRW), § 12 Nr. 5, §§ 43 ff. VerfGHG NRW nicht beteiligtenfähig sei, weil sie keine politische Partei ist. Im Organstreitverfahren entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Hierzu gehören nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch politische Parteien und ihre Landesverbände. Kennzeichnend für politische Parteien sei insbesondere der Wille zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Bereich des Bundes oder eines Landes und zur Teilnahme an den jeweiligen Parlamentswahlen. Deshalb seien - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG - kommunale Wählervereinigungen und sog. Rathausparteien, die ihre Tätigkeit auf den örtlichen Bereich beschränken und nur an Kommunalwahlen teilnehmen, keine politischen Parteien. Durch die fehlende Beteiligtenfähigkeit im Organstreitverfahren sei die Antragstellerin jedoch nicht rechtsschutzlos gestellt. Zur Verteidigung ihres Rechts auf chancengleiche Teilnahme an Kommunalwahlen stehe ihr das Wahlprüfungsverfahren nach §§ 39 ff. KWahlG zur Verfügung, in dessen Rahmen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist (§ 41 KWahlG).

Zweitwohnungssteuer bei Gesamthands- und Miteigentümern

- 1. Wird eine Wohnung im Rahmen eines Leihverhältnisses unentgeltlich zur alleinigen Nutzung überlassen, so begibt sich der Verleiher dadurch der für seine Zweitwohnungssteuerpflicht erforderlichen Verfügungsmacht, wenn die Geltung der mietrechtlichen Kündigungsvorschriften der §§ 573 ff. BGB vereinbart worden ist.**
- 2. Enthält der Leihvertrag keine Abrede über die Geltung der mietrechtlichen Kündigungsvorschriften und ist die Dauer der Leihe we-**

der bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so verbleibt die für die Zweitwohnungssteuerpflicht erforderliche Verfügungsmacht bei dem Verleiher.

- 3. Voraussetzung für die Zweitwohnungssteuerpflicht von Miteigentümern ist nicht die jeweilige Verfügungsmacht der einzelnen Miteigentümer, sondern deren gemeinschaftliche Verfügungsmacht. (Amtliche Leitsätze)**

BVerfG, Urteil vom 11.10.2016
- Az.: 9 C 28/15 -

Mit ihrer Revision wendet sich die beklagte Kommune gegen die Aufhebung eines an die Klägerin gerichteten Zweitwohnungssteuerbescheids durch das Berufungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerfG) gab der Revision statt und hob das Berufungsurteil auf.

Die Klägerin ist 2005 gemeinsam mit ihrem Bruder und ihrer Schwester „in Gesellschaft nach

dem bürgerlichen Recht“ als Eigentümerin einer 120 m² großen Wohnung im Stadtgebiet der Beklagten im Grundbuch eingetragen. Die Wohnung wurde von September 2006 bis August 2008 und von September 2009 bis Dezember 2011 vom Bruder der Klägerin unentgeltlich als Hauptwohnung genutzt. Im Januar 2012 blieb die Wohnung ungenutzt. Von Februar 2012 bis Oktober 2013 nutzte die Schwester der Klägerin sie unentgeltlich als Hauptwohnung.

In der Zeit von Mitte Oktober 2013 bis März 2015 war die Wohnung Hauptwohnung der Klägerin. Der Verwaltungsgerichtshof hob das

Urteil des Verwaltungsgerichts, den Bescheid der Beklagten sowie den Widerspruchsbescheid auf. Er verneinte eine Zweitwohnungssteuerpflicht der Klägerin unabhängig davon, ob die Wohnung im Gesamthandseigentum oder im Miteigentum der Klägerin und ihrer Geschwister gestanden habe. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts könne nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden. Die Klägerin selbst sei nicht Inhaberin der Wohnung gewesen. Als Miteigentümerin habe sie ebenfalls keine Verfügungsmacht innegehabt.

Sei für die unentgeltliche Überlassung der Wohnung an den Bruder und die Schwester der Klägerin aufgrund eines Leihverhältnisses die Geltung der mietrechtlichen Kündigungsvorschriften vereinbart gewesen, so habe den übrigen Miteigentümern die jederzeitige Verfügungsmacht gefehlt. Nichts anderes gelte, wenn die mietrechtlichen Kündigungsvorschriften



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

ten nicht vereinbart gewesen seien. Zwar habe die Wohnung dann jederzeit zurückgefordert werden können. Die Klägerin sei dazu jedoch auf die Zustimmung zumindest eines weiteren Mit-eigentümers angewiesen gewesen.

Das BVerwG tritt dem entgegen. Eine Steuerpflicht könne für den Eigentümer, Mieter oder sonst Nutzungsberechtigten auch dann begründet werden, wenn er die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern sie anderen unentgeltlich zur Verfügung stelle. Wer eine Wohnung einem Angehörigen oder einem sonstigen Dritten unentgeltlich zur Nutzung überlasse, betreibe selbst Aufwand. Er könne Inhaber der Wohnung sein, soweit er sie weiterhin hält und sich der Verfügungsmacht über sie nicht begibt, sich also die Möglichkeit der Eigennutzung offenhalte.

Der steuerpflichtige Inhaber der Wohnung begeben sich der Verfügungsmacht über sie nicht dadurch, dass er sie dem Dritten nur tatsächlich zur Nutzung überlässt. Nach diesen Maßstäben verletze das Berufungsurteil Bundesrecht, soweit es die Zweitwohnungssteuerpflicht der Klägerin für den Fall verneint, dass die Wohnung, für die die Steuer festgesetzt worden ist, im Miteigentum der Klägerin und ihrer Geschwister stand.

Friedwald und Naturschutzrecht

Das Verwaltungsgericht Köln hat der Klage des B.U.N.D. gegen eine naturschutzrechtliche Befreiung, die der Rhein-Sieg-Kreis der Gemeinde Swisttal zur Errichtung und zum Betrieb eines Naturfriedhofs erteilt hatte, stattgegeben. (Orientierungssatz)

VG Köln, Urteil vom 05.09.2017

- Az.: 2 K 6600/15 -

Die Gemeinde Swisttal beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Naturfriedhofs auf privaten Grundstücken. Dabei sollen die Urnen der Verstorbenen mitten im Wald an den Wurzeln der Bäume beigesetzt werden, wobei der Wald seine natürliche Erscheinung behalten soll und eine Grabpflege nicht stattfindet. Die privaten Grundstücke liegen im Bereich des Landschaftsplans 4 des Rhein-Sieg-Kreises. Damit unterliegen sie naturschutzrechtlichen Beschränkungen.

Mit Bescheid aus Oktober 2015 befreite der beklagte Kreis die Gemeinde Swisttal von den Verboten des Landschaftsplans hinsichtlich vier Schutzgebiete um die Burg Heimerzheim auf einer Gesamtfläche von ca. 37 ha. Gegen diesen Befreiungsbescheid hat der Kläger Klage mit der Begründung erhoben, die rechtlichen Befreiungsvoraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach ein atypischer Sonderfall vorliegen müsse, seien nicht gegeben. Außerdem bestehe kein erforderliches überwiegendes Interesse an der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans. Durch die umfangreiche Befreiung werde das Schutzgebiet praktisch funktionslos.

Das Gericht hat der Klage stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, die naturschutzrechtliche Befreiung sei rechtswidrig. Denn die Voraussetzungen für eine Befreiung seien nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung des Beklagten liege kein unvorhergesehener Sonderfall vor. Dies ergebe sich hinsichtlich des Naturschutzgebiets schon aus den Festsetzungen des Landschaftsplans selbst. Der Friedwald könne in seiner konkreten Gestalt nur errichtet werden, wenn zuvor eine entsprechende Änderung des Landschaftsplans erfolge. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. ●



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@
kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
November 2017:**

Geschäftsbericht 2014 -17

PORTAL INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Zum einjährigen Bestehen des Online-Portals Interkommunale Zusammenarbeit der kommunalen Spitzenverbände NRW trafen sich Mitte September rund 50 kommunale Führungskräfte und Extert(inn)en in der NRW. Bank Düsseldorf zum Erfahrungsaustausch. Staatssekretär Dr. Jan Heinisch vom NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gab dabei einen Ausblick auf Vorhaben und Ziele der neuen Landesregierung.



FOTO: KOMMUNAL AGENTUR NRW

Letzte Zufluchtsstätten für gefährdete Arten

Vielfalt erhalten, natürliche Wildnis schaffen, die Selbstheilungskräfte der Natur wecken – das sind wichtige Grundsätze der BUNDstiftung. Was heißt das konkret?

Die Stiftung erwirbt Flächen, um die Natur auf genau diese Weise zu schützen. In der Goitzsche-Wildnis bei Bitterfeld zum Beispiel hat sie dafür gesorgt, dass aus einer rund 1.300 Hektar großen, kargen Mondlandschaft Lebendiges erwachsen ist. Kristallklare Seen haben Kraniche zu Besuch, lange verschwundene Gras- und Krautfluren gedeihen.

In der Hohen Garbe, direkt an der Elbe, konnte sich einer der wenigen verbliebenen Hartholzauwälder an der Elbe halten. Um dieses Naturjuwel zu bewahren und zu entwickeln, erwirbt die BUNDstiftung dort seit 2014 Flächen.

Am ehemaligen Todesstreifen zwischen den beiden deutschen Staaten schützt der BUND seit 1989 zudem das damals so benannte „Grüne Band“. Dank einer gezielten Förderung durch die BUNDstiftung konnten sich bis dato mehr als 1.200 bedrohte Tier- und Pflanzenarten ins Grüne Band retten.

Informieren Sie sich jetzt über Ihre Möglichkeiten der Unterstützung.

Ihre Ansprechpartnerin Nicole Anton ist unter Telefon: (0 30) 2 75 86 -461 zu erreichen.

Danke für Ihr Interesse!



Kommunale Daseinsvorsorge durch optimal abgestimmte Prozesse

Nutzen Sie unsere 20-jährige Beratungserfahrung
mit Kommunen in NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de